Über den „ordine in derrate“ des italienischen Handelsrechtes

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät der Universität Erlangen

zur Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt

von

Anton Rinecker
Referendar aus Bamberg

MÜNCHEN 1929

29:208

Referent: Geheimrat Prof. Dr. Emil Sehling

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Druck: J. G. Weiß'sche Buchdruckerei, München.

Approbiert am 4. August 1927

Inhalts-Übersicht.

Literaturnachweis 6

EINLEITUNG 9

Erster Abschnitt.

Der Ursprung und die Weiterentwicklung des „ordine in derrate“: 11

§ 1 Die Entstehung des Wechsels 11

§ 2 Die Entstehung des „ordine in derrate“ 11

§ 3 Der „ordine in derrate“ als Form staatlicher Abgabenerhebung 12

§ 4 Uebergang zur vereinfachten Steuereinbringung . 14

§ 5 Entwicklung zur Wechselanweisung 14

§ 6 Erweiterung auf privatrechtl. Leistungsverpflichtungen 15

§ 7 Das „biglietto all ordine“ 16

§ 8 Einführung der Ersatzleistung in Geld 17

§ 9 Ueber ähnl. Produktenwechsel in anderen Staaten 18

§ 10 Beginn der Codifizierung des „ordine in derrate“ 19

Zweiter Abschnitt.

Der „ordine in derrate“ im geltenden ital. Recht: 22

§ 11 Wortlaut der einschlägigen Artikel über den „ordine in derrate“ des italienischen H. G. B. . . . 22

§ 12 Ausführung zu den Artikeln 333 und 333 . . . 23

§ 13 Dgl. zu den Artikeln 336 und 337 25

§ 14 Dgl. zu dem Artikel 338 26

Dritter Abschnitt.

Der „ordine in derrate“ im internationalen Verkehr: . . . 28

§ 15 Ueber Besonderheiten des „ordine in derrate“, verglichen mit dem deutschen Wechsel 28

§ 16 Gründe des Ausschlusses des „ordine in derrate“ in anderen Staaten 32

§ 17 Die im internationalen Handelsverkehr gebräuchlichen einschlägigen Wertpapiere 34

§ 18 Der deutsche Lagerschein und Lieferschein . . 35

Vierter Abschnitt.

Der „ordine in derrate" im Vergleich mit deutschen Orderpapieren: 37

§ 19 Die kaufmännische Anweisung, der kaufmännische Schuldschein, der Lagerschein 37

§ 20 Zur Frage des Eigentumsüberganges an nicht mehr vorhandenem Lagergut auf den gutgläubigen Idossatar des Lagerscheins 40

§ 21 Zur Frage, ob der Eigentumserwerb an Papier und Lagergut stets parallel geht 41

§ 22 Der deutschrechtliche Lagerschein gegenüber dem „ordine in derrate" 42

Fünfter Abschnitt.

Der „ordine in derrate" im Prozeß: 43

§ 23 Die Nachteile des „ordine in derrate" und die Gründe seiner Beibehaltung in Italien 43

§ 24 Ueber die wechselmäßigen Ansprüche nach deutschem Wechselrecht 46

§ 25 Kann ein ausländischer Wechsel, der als ein solcher den Anforderungen an einen Wechsel nach der deutschen Wechselordnung nicht genügt, in Deutschland im Wechselprozeß eingeklagt werden? 49

§ 26 Kann sich ein Deutscher in einen „ordine in derrate" wechselmäßig verpflichten? 51

§ 27 Ueber den „ordine in derrate" auf deutsche Produkte 52

Literatur-Verzeichnis.

Aman C.: Locus regit actum. Leipzig 1908.

Amari L'e.: La Sizilia et les Bourbons. Fiorenze 1849.

Amari L'e.: Storia dei musulmani di Sizilia. Fiorenze 1873.

Amati B'o.: Traité sur les opérations de Banque et de Bourse. Rom 1893.

Arnaune A'dre.: La Monnaie, le Crédit et le Change. 5. Aufl. Paris 1913.

Barth Rich.: Die Zahlung des Wechsels an den unbefugten Inhaber. Leipzig 1910.

Bazancourt: Histoire de la Sizile sous la domination des Normands. Paris 1856.

Bernstein W.: Die Allgemeine Wechselordnung. Berlin 1896.

Betocchi Am'o.: Force produttive della provinzia di Napoli. Napoli 1874.

Bieberstein M. A.: Der Eigenwechsel. Bern 1925.

Blasi di G'ppe: Storia del regno di Sizilia. Palermo 1844.

Bolaffio Leone: Il Codice di Commercio Italiano, commentato dai professori P. Ascoli etc., coordinato dai prof. Leone Bolaffio e Cesare Vivante, V. edizione. Torino 1923.

Borchardt S.: Die allgemeine Deutsche Wechselordnung. 8. Aufl. Berlin 1882.

— Die allgemeine Deutsche Wechselordnung. 6. Aufl. Berlin 1874.

Braun: Lehre vom Wechselrecht. Leipzig 1888.

Brunner C.: Die Wechselzahlung. Berlin 1911.

Canstein Raban v.: Lehrbuch des Wechselrechts. Berlin 1890.

Chalmers St.: A digest of the law of bills of exchange. London 1891.

Coletta Og.: Storia di Napoli del 1734 al 1825. 4. Aufl. Napoli 1861.

Cohn Gg.: Wechsel und Scheckrecht. Zürich 1904.

Cosack Konrad: Lehrbuch des Handelsrechts. 6. Aufl. Stuttgart 1903.

— Lehrbuch des Handelsrechts. 7. Aufl. Stuttgart 1910.

Dansauer Hugo: Wechsel und Scheck. Leipzig 1910.

Domsch Willy: Der Wechselbereicherungsanspruch. Leipzig 1912.

Düringer: Siehe Meyer, Weltwechselrecht.

Ehrenberg V.: Handbuch des gesamten Handelsrechts mit Einschluß des Wechsel-, Scheck-, See- und Binnenschiffahrtsrechts. Leipzig 1913.

Endemann W., Das deutsche Handelsrecht. 3. Aufl. Heidelberg 1876.

Fall Ernst: Die wesentlichen Erfordernisse des Wechsels in allen Kulturstaaten der Erde. Heidelberg 1909.

— Die Rechtseinheit, Band IV. Berlin u. Leipzig 1909.

Fuchsberger und Meyer: Entscheidungen des Reichsgerichts, 2. Teil: Wechselrecht und Wechselprozeß, 7. Aufl. Gießen 1920.

Funk Gg.: Wechselkunde. Leipzig 1899.

Fürst: Die Börse. Leipzig 1913.

Gareis: Die Wechselordnung, 13. Aufl., bearbeitet von Riezler. München 1926.

Giannone Ett.: Storia civile del regno di Napoli. Milano 1844.

Gierke J. v., Handels- und Schiffahrtsrecht. Berlin 1921.

Gierke O. v., Die Grundzüge des deutschen Privatrechts. München 1915.

Goldschmidt L.: System des Handelsrechts, 4. Aufl. Stuttgart 1892.

Grünhut C. S.: Das Wechselrecht, Band I u. II. Leipzig 1897.

Grünzel: Der internationale Wirtschaftsverkehr und seine Bilanz. Leipzig 1895.

Hartmann W.: Das deutsche Wechselrecht. Berlin 1869.

Heilfron E.: Lehrbuch des Handelsrechts, 2. Band. Berlin 1909.

Heinsheimer: Handels- und Wechselrecht. Berlin 1924.

Hellwig K.: Verträge auf Leistung an Dritte. Leipzig 1919.

Holm: Geschichte Siziliens. Leipzig 1870/4.

Jacobi Ernst: Grundriß des Wechsel- und Scheckrechts. Leipzig 1926.

— Siehe Ehrenberg, Handbuch IV.

Knies: Das Geld, 2. Aufl. Berlin 1885.

Korn Alfred: Die Wechselordnung nebst Wechselprozeß und Wechselstempelgesetz. Berlin 1909. 2. Abdruck. Berlin 1910.

Krügelstein Kurt: Wechsel und Scheck. Leipzig 1913.

Lehmann G. O.: Lehrbuch des deutschen Wechselrechts. Stuttgart 1886.

Lehmann Hans: Die rechtliche Natur des Wechselakzepts nach der geltenden W. O. und nach der künftigen Weltwechselordnung. Greifswald 1916.

Lehmann Karl: Lehrbuch des Handelsrechts. Leipzig 1908.

Lehmann K. Frz.: Der Wechselbereicherungsanspruch des Art. 88 der deutschen W. O. Zweibrücken 1910.

Leist: Der internationale Kredit- und Zahlungsverkehr. Leipzig 1914.

Meyer Felix: Das Weltwechselrecht. I. Teil: Die geltenden Wechselgesetze in vergleichender Darstellung. Berlin 1906. Leipzig 1909.

Pageno Am.: La Sizilia. Palermo 1877.

Pannier K.: Wechselordnung nebst Scheckgesetz, 32. Aufl. Leipzig 1926.

Rehbein H.: Allgemeine deutsche Wechselordnung mit Kommentar, 4. Auflage. Berlin 1904.

Reuchlin: Geschichte Neapels während der letzten 70 Jahre. Nördlingen 1862.

Romano-Manebrini: Documenti sulla rivoluzione di Napoli 1860—1862. Napoli 1865.

Renaud Ach.: Lehrbuch des allgemeinen deutschen Wechselrechts. Gießen 1868.

Rosenthal J.: Jahrbuch des europäischen Geldmarktes. Hamburg 1908.

Schiehe: Wechsellehre, 4. Auflage. Leipzig 1877.

Schindler C.: Der Begriff des guten Glaubens beim Erwerb eines Wechsels. Göttingen 1909.

Schlange E.: Ein Beitrag zur Lehre von den Wechseleinreden. Greifswald 1915.

Schultz H. O.: Devisenhandelspolitik. Stuttgart 1908.

Schwerin O.: Das Recht der Wertpapiere einschließlich Wechsel und Scheck. Berlin 1924.

Seibert: Geschichte des Königreichs Neapel. Bremen 1862.

Späing W.: Französisches, Belgisches und Englisches Wechselrecht im Anschluß an die allgemeine deutsche Wechselordnung. Berlin 1890.

Spalding K.: Foreign Exchange and Foreign Bills, 2. Auflage. London 1915.

Staub: Kommentar zur Wechselordnung, 9. Aufl. Leipzig 1921.

— Kommentar zum Handelsgesetzbuch, bearb. von Könige, Bondi und Pinner, 10. Auflage. Berlin 1920.

Stein Fr. (früher Gaupp-Stein): Zivilprozeßordnung, 11. Auflage. Tübingen 1913.

Stefanelli G'ppe: Storia di Commercio del Regno delle Due Sizilie. Venezia 1899.

Stranz J. u. M.: Allgemeine deutsche Wechselordnung, Kommentar, 4. Auflage der Neubearbeitung. Berlin 1913.

— Dgl. 9. Aufl. Leipzig 1921.

Supino: Il Codice di Commercio Italiano, Volume Quinto, V. Edizione. Torino 1923.

Tell Martin: Ist der Wechsel ein Legitimationspapier? Berlin 1909.

Thöl H.: Das Wechselrecht, 4. Aufl. Leipzig 1878.

Vivante C're: Il Codice di Commercio Italiano, Commentato par ... Torino 1923.

Volkmar „Volkmar-Löwy": Die deutsche Wechselordnung, erläutert von L. Volkmar und S. Löwy. Berlin 1862.

Wächter: Das Wechselrecht. Leipzig 1870.

Wenzely: Geld-, Bank- und Wechselwesen. Leipzig 1908.

Wieland C.: Der Wechsel und seine zivilrechtlichen Grundlagen. Basel 1901.

Wieland K.: Die gegenwärtigen Aussichten eines Weltwechselrechts, in Goldschmidt's Z. 88, 156—172.

Wolf: Das internationale Zahlungswesen. Leipzig 1913.

Wolfer Hans: Der Begriff des Eigentums am Wechsel. Leipzig 1909.

Wolff Rich.: Siehe Ehrenberg, Handbuch.

EINLEITUNG.

Die gesetzliche Grundlage für den Produktenwechsel findet sich im Titel X, Abschnitt XIII des italienischen Handelsgesetzbuches. Im Folgenden soll versucht werden, an Hand einschlägiger deutscher und italienischer Literatur, nach Vorausgang einer Schilderung des geschichtlichen, durch den Lauf mehrerer Jahrhunderte hindurch verfolgbaren Werdeganges dieses Wechsels, sowohl Wesen und Form desselben, als auch seinen heutigen Geltungsbereich, sowie allgemein die verschiedenen Möglichkeiten seiner Anwendung zu schildern. Endlich soll in Form einer kritischen Betrachtung und Würdigung des vorher Gehörten die Frage, in welchem Maße dem Produktenwechsel für den Handelsverkehr zwischen dem Deutschen Reich und Italien eine Bedeutung heute und in Zukunft zuerkannt werden darf, erörtert werden.

Zuvor sei folgendes bemerkt: Der Produktenwechsel, „il ordine in derrate", ist als eine Abart des gewöhnlichen Wechsels, „cambiale", anzusehen. Weil er jedoch nur eine „Abart" des cambiale darstellt, so sind ihm kraft gesetzlicher Bestimmungen im großen und ganzen dieselben Voraussetzungen und Rechte eingeräumt, wie dem auf „Geld" lautenden Wechsel. Damit ist schon ein wichtiger Punkt angeschnitten:

Der Produktenwechsel, oft auch mit „Waren"-Wechsel übersetzt, hat mit dem „Warenwechsel" des deutschen Rechts jedoch nicht das Mindeste gemein. Der deutsche Warenwechsel entsteht, indem der Käufer (Trassat) vom Verkäufer (Trassanten) Waren erhalten hat. Der Gegenwert dieser Leistung des Trassanten gegen den Trassaten besteht in einer Forderung, welche in Geld festgelegt ist. Folglich zieht der Trassant auf den Trassaten in der Höhe dieses Betrages des Kaufgeldes einen Wechsel, worin er den Trassaten zur Auszahlung des Betrages an einen Dritten, den Remittenten, anweist, welch' letzterer seinerseits wiederum eine Forderung gegen den Verkäufer (den Trassanten) hat.

Während also beim deutschen Wechsel eine „Geld"-summe Gegenstand der wechselmäßigen Leistungsverpflichtung ist, der Leistungsgrund aber, der in einer Warenlieferung bestehen kann, gar nicht auf dem Wechselpapier erscheint und sogar nicht ersichtlich sein darf, haben wir beim italienischen Produktenwechsel das Gegenteil zu verzeichnen. Hier tritt als Gegenstand der wechselmäßigen Verpflichtung eine Warenangabe, die Benennung einer Geldsumme verschwindet dagegen gänzlich. Diese Tatsache mutet allein schon so fremdartig und neu an, daß es sich verlohnen dürfte, in großen Zügen über die Entstehung, die Weiterentwicklung und endlich die Ausgestaltung dieses Wertpapieres bis zu dem heutigen „ordine in derrate" Näheres zu sagen.

Erster Abschnitt.

Der Ursprung und die Weiterentwicklung des „ordine in derrate".

§ 1.

Die Entstehung des Wechsels (franz. „lettre de change", engl. „Bill of exchange", ital. „Lettera di cambio, cambiale"), ist im mittelalterlichen Italien zu suchen, woselbst die lettera di cambio auf den Messen eingeführt worden war und zwar zunächst, um ausländischen Kaufleuten das eingenommene Geld gegen ihre Landesmünze zu „wechseln". Schon im 12. Jahrhundert hatten die Geldwechsler hervorragender Handelsplätze, so besonders Florenz, Verona, Padua, Mailand, Venedig, Neapel, Genua und Pisa, sich zu eigenen Gilden, Genossenschaften vereinigt, um den fremden Handelsleuten an Stelle barer Münze Wechselbriefe, „lettere di cambio", auf andere Kaufherren in ihrer Heimat zu geben, an welche sie, falls nicht pünktlich Zahlung geleistet wurde, die Verpflichtung banden, selbst für diese Säumigen aufzukommen. Dieser handelsmäßige Gebrauch, „Wechseluso", nahm dann im Laufe der Zeit immer mehr und mehr bestimmtere Formen an. So wurde er vor allem schriftlich festgelegt, den Zeitverhältnissen entsprechend geändert und mit fortschreitender Entwicklung des internationalen Handelsverkehrs immer straffer und weiter ausgebaut. Auf diese Weise entstand, als sich schließlich die Gesetzgebung dieses wichtigen Institutes bemächtigte, letzten Endes das den Wechselverkehr streng normierende Wechselrecht.

§ 2.

Die ersten Anzeichen des ordine in derrate im Besonderen hat man im Handelsrecht des Sizilianischen Königreiches zu suchen, welches wiederum auf ein altes, bis in die Normannenzeit Neapels und Siziliens rückführbares Gewohnheitsrecht nachweisbar ist. Bemerkenswert erscheint, wie sehr sich schon in der damaligen Zeit der Staat für diesen Sonderwechsel interessierte[1].

[1] Bolaffio e Vivante: Il Codice di Commercio Italiano, Vol. V, Introduzione, „Della Cambiale et dell' Assegno Bancario".

Die Wandlungen, die der ordine in derrate bis zu seiner heutigen Vervollkommnung durchmachte, waren sehr große. Ursprünglich diente er allein dem Staat als willkommenes Mittel zur mühelosen und sicheren Eintreibung der Steuern und Gefälle.

§ 3.

Die Vorschriften, nach denen damals die Steuerentrichtung vorzunehmen war, bedeuteten in ihren Auswirkungen für die Bauern als den Großteil der Steuerzahler eine ungeheure Belastung. Während nämlich für die Städter lediglich Geldsteuern vorgesehen waren, galt dies anfänglich für die Bauern nicht. In den teilweise noch erhaltenen Steuerbüchern verschiedener Steuereinnehmer des vormaligen Sizilianischen Königreiches finden sich Einträge, wonach eine merkwürdige Zweiteilung des Steuerertrages in „moneta" und „derrata", in gemünztem Geld und in Feldfrüchten, stattgefunden hat. Der Bauer hatte also die Wahl, seine ihm zugestellte Steuerschuld entweder in barem Geld zu begleichen, oder aber eine entsprechende Menge von Produkten im Geldwerte seines Steuersolls an den Staat abzuliefern. Von der ersteren Möglichkeit, der Entrichtung der Steuer in barer Münze, scheint, was ja bei der damaligen schlechten finanziellen Lage des Bauernstandes auch ganz erklärlich ist, kein oder ein nur ganz verschwindender Gebrauch gemacht worden zu sein. Die Steuerzahlung „in natura", in Feldfrüchten, war also die Regel gewesen.

Anfangs war dies eine recht umständliche Sache. Der Landwirt mußte seine „Gefälle", die damals fast ausnahmslos in Halmfrüchten, Öl und Trauben bestanden, selbst zum zuständigen Steueramt („essatoria") in die Stadt fahren. In der „essatoria" wurde durch die königlichen Steuereinnehmer („essatori da re") eine hochnotpeinliche und langwierige Nachprüfung der Güte und des Gewichtes der einzelnen Gefälle vorgenommen. Hierauf wanderte die „Steuerware", immer noch in natura, je nach der Konjunktur, zu kürzerer oder längerer Lagerung in die königlichen „Gefälle"speicher[2].

Da der Staat einerseits an der Aufstapelung der Lebensmittel in den großen Lagerhäusern keinen Nutzen zog, er im Gegenteil die Gefahr einer Verschlechterung der Waren auf sich nehmen mußte, da er andererseits aber natürlich möglichst bald den Steuerertrag in klingender Münze sehen wollte, fanden in bestimmten Zwischenräumen öffentliche Versteigerungen der „Gefälle"mengen statt. So war es erst nach Abschluß der Versteigerungen möglich, die tatsächlichen Steuereingänge buchmäßig zu erfassen und dieselben den Steuerzahlern anteilsmäßig zuzuschreiben.

[2] Siehe Anm. 1.

Es liegt auf der Hand, daß ein derartiges System der Steuereinnahme nur zu sehr geeignet war, in kurzer Zeit aus den armen Bauern noch ärmere, aus den Steuereinnehmern dagegen reiche Leute zu machen. Das Verfahren hieher war sehr einfach:

Der Bauer bekam vom zuständigen Steueramt seine Steuerveranlagung zugestellt, wonach er verpflichtet war, eine darin festgesetzte Menge von Feldfrüchten (je nach seinem Anbau also Getreide, Öl, Weintrauben usw.) bis zu einem bestimmten Zeitpunkt beim Steueramt zur Einlieferung zu bringen. Dort herrschte nun der königliche Steuereinnehmer („il essatore da re") als unumschränkter Gewalthaber. Fiel die Ernte schlecht aus, lieferte also der Bauer eine quantitativ richtige, qualitativ jedoch minderwertige Ware ab, so wurde das Steuersollbuch hervorgeholt und der reale Wert des Steuereingangs mit dem in dem Buch festgesetzten Sollwert verglichen. Das Ergebnis war natürlich, daß der Bauer in der Höhe des dabei sich herausstellenden quantitativen oder auch qualitativen Fehlbetrages eine Nachlieferung vorzunehmen gezwungen wurde. Fiel die Ernte dagegen gut aus, wurden also qualitativ hochwertige Felderzeugnisse in richtiger Menge geliefert, so war der Steuereinnehmer bestrebt, die „Bonität" der Produkte zu drücken[3].

Um zu barem Gelde zu kommen, ließ der Staat, wie erwähnt, durch seine Steuereinnehmer in bestimmten Zeitabschnitten die in großen „Gefälle"speichern lagernden „Naturalia" öffentlich versteigern. Jedoch waren dabei nicht die tatsächlichen Erlöse der Versteigerungen, sondern lediglich der in dem Steuersollbuch festgelegte Gesamtbetrag an die Staatskasse zur Ablieferung zu bringen, so daß der Steuerbeamte unter Umständen gewaltige Beträge in seine eigenen Taschen fließen lassen konnte.

Ganz abgesehen von der im damaligen Zeitalter des absoluten Herrschertums allgemein verbreiteten und bekannten Willkür der Steuerbehörden war diese Art von Steuereinziehung eine für den Staat recht verlustreiche und kostspielige Sache. Für den Steuerschuldner bedeutete sie auf der anderen Seite erheblichen Verlust an Arbeitszeit und -kraft und damit wieder ganz allgemein eine durch nichts gerechtfertigte und unnötige Einbuße der Produktionsfähigkeit des Bauernstandes überhaupt.

Diese und ähnliche Erwägungen scheinen auch die damals maßgebenden Stellen zur Vornahme von Verbesserungen und Änderungen des geschilderten, ziemlich unwirtschaftlichen Systems der Steuereinziehung veranlaßt zu haben. Es galt vornehmlich nach zweierlei Gesichtspunkten verbessernd einzu-

[3] Siehe Anm. 1.

greifen: Einmal sollte dem verderblichen Wirken der Schmarotzergilde der Steuereinnehmer ein Riegel vorgeschoben, zum andern die bisherige umständliche Art der Steuereinbringung beseitigt und durch ein gewinnbringenderes System hiefür Ersatz geschafft werden.

So entstand eine neue vereinfachte Form der Steuererfassung.

§ 4.

Jeder Bauer, jeder Gutshof wär nunmehr gehalten, nach eingebrachter Ernte die nach dem Abgabeverzeichnis für ihn jeweils als Steuer bestimmte Menge an Erntefrüchten auf seinem Hof zur Ablieferung an den Staat bereitzuhalten. Es entfiel also schon einmal der bisherige lästige Zwang des Steuerschuldners, die Steuermengen selbst an die zuständige Steuerbehörde zur Ablieferung zu bringen. Des weiteren verkaufte jetzt der Staat seinerseits die am Wohnsitz des Steuerschuldners noch lagernden Steuererntеprodukte an von ihm konzessionierte Großhändler. Nach Erlegung des Kaufpreises durch diese wurde den Händlern eine „lettera d' assegnamenti", das ist eine „staatliche Anweisung" auf die gekauften Früchte übergeben, die auf den Inhaber ausgestellt war. Mit dieser Anweisung erschien nun der Händler auf dem Gutshofe, nahm dort gegen Ausfolgung seines Scheines die Produkte an Ort und Stelle in Empfang und transportierte dieselben nun selbst zu den Verbrauchsgebieten und Handelsplätzen[4].

Im weiteren Verlauf der Entwicklung wandelte sich die Anweisung bei diesen Transaktionen allmählich, ausgehend von der Executionsklausel „tibi aut cui dederis hanc cartam ad exigendum", einerseits in die Inhaberklausel (sei es die direkte: „cui hoc scriptum in manu paruerit", sei es die alternative: „tibi aut cui hoc scriptum in manu paruerit"), andererseits in die Orderklausel: „tibi aut cui ordinaveris". Die Händler, welche die Gefälle kauften nach Art der römischen Publicani, der Generalpächter der römischen Staatseinkünfte, werden nun möglichst den Staat als Mithaftenden belangt haben; denn, wenn sie bei den Bauern die Gefälle abholen wollten, so mußte, damit eine handelsübliche gute Ware geliefert wurde, der Staat selbst an der ordnungsmäßigen Lieferung der Ware interessiert sein. Dies war aber nicht der Fall, wenn die staatlichen Anweisungen lediglich, wie erwähnt, auf den Inhaber gestellt waren, da dann den Staat keine Regreßpflicht traf.

§ 5.

Die Weiterentwicklung dieser „Anweisung" war stark begünstigt durch das rasche Anwachsen des Handels und des

[4] Siehe Anm. 1.

damit eng zusammenhängenden vergrößerten Kreditbedürfnisses der beteiligten Interessentenkreise. Als Ergebnis dieser Bestrebungen zeigt sich, von den Interessen der Bauern diktiert, nunmehr die Wechselanweisung[5].

Jetzt hatte der Berechtigte dadurch, daß der Staat selbst als Aussteller auftrat, seinen Ansprüchen die volle Staatshilfe und Staatsautorität bei Nichtleistung oder bei nicht ordnungsgemäßer Leistung des Steuerschuldners gesichert. Da der Staat weiterhin große laufende Ausgaben hatte, die Einkünfte von der Landbevölkerung dagegen nur zu bestimmten Zeiten, nämlich nur nach der Ernte einzutreiben waren, so ergab sich für die Ausgabe der „Anweisungen" von selbst die tatsächliche Ausnutzung derselben als Kreditpapier und damit die Annäherung an den bereits im 12. Jahrhundert mit Sicherheit nachweisbaren Wechsel. Der Produktenwechsel als Form staatlicher Abgabenerhebung war somit entstanden.

Nun wird auch verständlich, warum jene Produktenwechsel gerade Fristwechsel waren. Diejenigen Personen nämlich, welche sich mit dem Kauf und dem Eintausch solcher staatlicher Anweisungen befaßten, konnten ihre Guthaben, die in Bodenerzeugnissen bestanden, schon rein tatsächlich nicht an einem bestimmten Tage einziehen und zwar selbst dann nicht, wenn sie es auch verstanden hatten, alle Zehnten eines bestimmten Bezirks oder auch nur einer einzelnen Gemeinde in ihre Hand zu bekommen. Sie waren also schon zwangsweise darauf angewiesen, die Verfallzeit zu einer Frist auszudehnen, innerhalb derer auf ihr Anfordern hin die Schuldner alsdann die Leistung zu bewirken hatten[6].

§ 6.

War auf dieser geschilderten Grundlage die Einziehung der staatlichen Abgaben durch Naturalleistung in Getreide und Öl, als den wichtigsten Produkten in den süditalienischen Landesteilen, fest eingebürgert, so war nur ein weiterer Schritt der, daß auch privatrechtliche Leistungsverpflichtungen gleicher Art in entsprechender Weise bestellt und erfüllt wurden. Der Produktenwechsel in seiner bisherigen isolierten Stellung als Form staatlicher Abgabenerhebung verfiel mit dem Zeitpunkt, in welchem diejenigen Personenkreise (Kaufleute, Bankiers, Geldwechsler), die bisher neben den Steuereinnehmern zum großen Teil ihre eigenen Taschen gefüllt hatten, ihrer Sonderberechtigungen entkleidet und das Institut der Steuerpächter abgeschafft, also alle staatlichen Abgaben adäriert wurden. Die Form des Produktenwechsels als solche blieb zwar

[5] Siehe Anm. 1.
[6] Siehe Anm. 1, Volume V, libro I, Titolo X, zu Artikel 335.

in diesen Gegenden, weil schon eingebürgert, bestehen, allerdings nur mehr lediglich als privatrechtliche Leistungsverpflichtung.

Voraussetzung für das Funktionieren dieses Rechtsinstutes war, daß eine Organisation von Händlern bestand, welche jederzeit über die Gesamtverpflichtungen der in Frage kommenden Landwirte orientiert war, bei welcher also alle diese Verpflichtungen bzw. deren übergroße Mehrheit übersichtlich zusammentrafen. Denn nur so konnte der Produktenwechsel einigermaßen als Erfassung eines realen Teiles der landwirtschaftlichen Produktion eine gewisse Sicherheit in sich bergen. Das allmähliche Heraustreten des Wechselverkehres aus der beruflichen Gebundenheit auf Geld lautender Wechsel in seiner Beschränkung auf die Kaufmannschaft, des Produktenwechsels auf den Landwirt als Bezogenen, hat auch den Produktenwechsel insoweit umgestaltet, als derzeit ein großer Teil dieser Wechsel sich nicht mehr auf die Leistung eines realen Teiles der Ernte des Landwirtes bezieht, sondern solche Produktenwechsel auch auf einen Händler gezogen werden.

§ 7.

Neben dem „ordine in derrate" hatte sich auch noch eine Nebenform, nämlich das „biglietto all' ordine" gebildet. Dasselbe hatte den Zweck, durch einen solchen Schein, bieglietto, der nichts anderes darstellte, als eine entsprechende private Vereinbarung über zu liefernde Lebensmittel, dem Ackerbauern Geld zu verschaffen. Dieser Schein mußte am Fälligkeitstage präsentiert werden. Dadurch wurde dem Bauern ermöglicht, seine zukünftige Ernte flüssig zu machen, dieselbe also zu diskontieren. Diese Funktion war somit wesentlich anderen Zwecken als den ursprünglichen dienstbar gemacht. Die Ware brauchte demnach noch gar nicht vorhanden sein[7].

Im Gegensatz hiezu war im neapolitanischen Gesetz der „ordine in derrate" nichts anderes als gewissermaßen die Fortsetzung eines Kauf- und Verkaufvertrages, geschlossen zwischen Käufer und Verkäufer, oder, genauer gesagt, eine Aufforderung, die vom Verkäufer an den Lagerhalter für Lebensmittel gerichtet wurde, dieselben weiterzuleiten an den Käufer.

Hiermit ist das Gebiet des Produktenwechsels erheblich erweitert und zwar ist ihm insbesondere über den Rahmen des Produzenten hinaus ein weitgreifendes Anwendungsgebiet gegeben worden. Die notwendige Folge dieser Verschiebung war natürlich die Standardisierung der Ware. Es war nicht mehr ein Teil des Angefälles aus der Ernte, welches geschuldet war, sondern Handelsgut von der Qualität des in der betreffenden

[7] Siehe Anm. 6, Introduzione 6.

Gegend angewachsenen Durchschnittes und es mußte weiterhin bei Nichtleistung solcher Ware, ganz gleich, ob bei den Bauern der entsprechenden Gegend Gleichwertiges geerntet worden war, bares Geld an die Stelle der Naturalleistung treten.

So hat denn auch, wie wir noch später hören, der Art. 337 des italienischen Handelsgesetzbuches Bestimmungen über den Wertersatz nicht gelieferter Produkte getroffen und dies zwar nach dem Kurse der nächsten Produktenbörse zur Zeit der Fälligkeit. Die nähere Bestimmung hierüber trifft der Artikel 38 dieses Gesetzes, welcher folgendermaßen lautet[8]:

„In jedem Fall, in dem der übliche Preis von Lebensmitteln . . . zu bestimmen ist, wird derselbe festgestellt aus den Börsenlisten des Ortes der Erfüllung des Vertrages, oder, falls an diesem Orte keine Börse besteht, aus denjenigen des nächsten Börsenortes und zwar nach dem Kurszettel, sowie nach jeder anderen Beweisquelle."

Diese Bestimmung hat den Produktenwechsel in seinem Wesen weiterhin verändert. Zwar mußte auch vordem, als noch der Landwirt allein der Bezogene war, der Produktenwechsel eingelöst werden. Der Landwirt hatte aber zweierlei Einwendungen, welche er dem Berechtigten gegenüber vorbringen konnte. Er konnte einmal sagen, daß durch Zufall auf seinem Gute die fraglichen Mengen an Feldfrüchten nicht gewachsen waren, er konnte des weiteren einwenden, daß, ebenfalls ohne sein Verschulden, die Qualität der auf seinem Grund und Boden angefallenen Ernte nicht der wechselmäßig eingegangenen Verbindlichkeit entspreche. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts war der Produktenwechsel also noch erdverbunden und der Landwirt empfand denselben nicht als eine übermäßige Belastung. Natürlich hatte er, für den Fall des Eintritts nicht zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung, den ihm gewährten Kredit einschließlich der angefallenen Zinsen seinem Gläubiger zurückzuerstatten.

§ 8.

Als aber am Ende des 18. Jahrhunderts, Beweis dafür ist das Handelsrecht des Königreichs Beider Sizilien von 1819[9],

---

[8] Art. 38 des italienischen Handelsgesetzbuches lautet: „Ogniqualvolta si deve determinare il giusto prezzo corrente, (delle merci, dei trasporti, dei voli delle navi, dei premi di assicurazione, dei corsi dei cambi, degli effetti pubblici e dei titoli industriali), esso e desunto dalle liste di borsa o dalle mercuriali del luogo di esecutione del contratto, o, in mancanza, da quelle del luogo piú vicino e da ogni altra fonte di prova".

[9] Stefanelli: Storia di Commercio del Regno delle Due Sizilie, Teil 7: Li Essatori. — Bolaffio: Il Codice di Commercio Italiano, Vol. V.

der Produktenwechsel mehr und mehr von jener Erdverbundenheit gelöst wurde, trat an die Stelle dieser immerhin nur bedingten Leistungspflicht die unbedingte, welche dann, wie schon eingangs erwähnt, die von jeder Einwendung unabhängige Geldleistungspflicht im Falle des Ausbleibens der realen Lieferung zur Folge hatte.

Somit sind wir nun bei der heutigen Gestalt des ordine in derrate angelangt, wie derselbe, codifiziert im italienischen Handelsgesetzbuch, gleichwertig dem normalen Geldwechsel (cambiale) im Königreich Italien Verwendung findet.

Meyer sagt hierzu[10]:

„Die ordini in derrate des Art. 333ff. des italienischen Handelsgesetzbuches stammen aus dem neapolitanischen Handelsgesetz, leggi eccezione per gli affari di commercio, das den fünften Teil des 1819 verkündeten Codice per il regno delle Due Sizilie ausmacht, Buch I, Titel IV, Abschnitt 2, Kap. 2. Unter derrate versteht man, im Gegensatz zu merci, Industrieerzeugnissen, landwirtschaftliche Produkte, welche unmittelbar der menschlichen Ernährung dienen, hauptsächlich Getreide, Wein und Öle."

§ 9.

Der ordine in derrate hat jedoch nicht einmal, wie man anzunehmen geneigt ist, eine so national beschränkte Bedeutung. Zwar wird man kaum von einer bemerkenswerten Geltung dieses Wechsels im internationalen Großhandelsverkehr heute und in Zukunft reden können. Aber es gibt doch eine Reihe von Staaten, die das Institut dieses Sonderwechsels, wenn auch in veränderten Formen, in ihre Handelsgesetze aufgenommen haben.

Direkt aus dem Codice di Commercio Italiano haben den Produktenwechsel übernommen die Staaten Rumänien und San Marino[11].

Bei Rumänien sei als hervorstechende Abweichung vom italienischen Recht angeführt, daß im dortigen Handelsrecht das Anwendungsgebiet des „ordin in producte", Cod. Comm. Roman. Art. 358ff., insofern erweitert ist, als darnach der Produktenwechsel auf alle Arten von „Waren", sowie auch auf alle Wertpapiere gezogen werden kann.

Der „Codice Cambiario di San Marino" wurde von Anfang an stark vom italienischen Gesetz beeinflußt. Er nahm sich den italienischen Handelscodex mehr oder weniger zum Muster seines Gesetzwerkes vom 1./13. September 1887 (Art. 9, Nr. 3).

[10] Meyer Felix: Das Weltwechselrecht Seite 110.
[11] Meyer Felix: Das Weltwechselrecht, Seite 110.

Auch über den Ozean hinaus hat der Einfluß des italienischen Handelsrechts sich bemerkbar gemacht: Peru hat in seinem Handelsrecht Bestimmungen über die Anwendung des „orden para la entreca de frutos", Art. 514, getroffen.

Bezüglich des eigenen Wechsels hat Rumänien eine Sondervorschrift getroffen: Dem Produktenwechsel müssen nach Art. 359 nach dem Vermerk „Wechsel" noch die Worte „auf Erzeugnisse" oder „auf Waren" hinzugefügt werden, „ordin in producte", „ordin in márfuri"[12]. Es ist bemerkenswert, daß die Gesetzesbestimmungen aller derjenigen Staaten, die in gleicher oder in etwas abgeändeter Form das Institut des italienischen ordine in derrate übernommen haben, fast wortwörtlich mit dem Text des italienischen Codice übereinstimmen. Es dürfte demnach, um die Struktur des ordine in derrate vor allem kennen zu lernen, ausreichend sein, die gesetzlich einschlägigen Normen aus dem italienischen Handelsgesetzbuche anzuführen und zu erläutern.

§ 10.

Wie bereits gesagt, war der ordine in derrate schon zu den Zeiten des Königreiches Beider Sizilien gesetzlich verankert worden.

Nach dem Niedergang des Sizilianischen Reiches, der Vertreibung des letzten Herrschers und nach der darauf erfolgten Inbesitznahme des Landes durch die Freischaren Garibaldis war im Rechtsleben ein wüstes Durcheinander entstanden. Die einzelnen Städte setzen provisorische Regierungen ein, die jede nach ihrem Ermessen zu schalten und walten begannen. Der Handel lag völlig darnieder.

Am 18. Februar 1861 versammelte sich das erste italienische Parlament zu Turin, verlegte bald seinen Sitz nach Florenz und und wurde nach der Einnahme Roms am 27. November 1871 auf dem Monte Citorio eröffnet[13].

In diese Jahre fallen die Bestrebungen der jungen Nation, ein einheitliches Handelsrecht zu schaffen. Das Parlament von Turin setzte bereits eine „Commission zur Schaffung des italienischen Handelsgesetzbuches" ein. Es ist interessant, zu verfolgen, wie schon damals innerhalb dieser Kommission die Meinungen über die geplante Einfügung des nepolitanischen „ordine in derrate" in das zu schaffende Gesetzbuch aufeinanderplatzten. Die Gegner des Produktenwechsels machten vor allem geltend, es habe sich erwiesen, daß der „ordine in derrate"

---

[12] Meyer Felix: Das Weltwechselrecht, Seite 616.

[13] Stefanelli Giuseppe: Storia di Commercio del Regno delle Due Sizilie, Seite 110.

schon früher zu wucherischen Zwecken und reinem Börsenspiel mißbraucht worden sei. Demnach sei bei einer Einführung dieses Wechsels eher ein unabsehbarer Schaden als ein Nutzen zu gewärtigen. Des weiteren sei zu bedenken, daß sich überall das Lagerhauswesen, auch in den Ländern des vormaligen Königreichs Beider Sizilien, in einer ständig anwachsenden Bewegung und Vervollkommnung befinde. Damit gleichlaufend sei festzustellen, daß die seither schon im Gebrauch befindlichen Lagerscheine sich einer immer größeren Verbreitung und Beliebtheit erfreuten. Es sei demnach nicht einzusehen, weshalb man das neue Gesetzeswerk mit einer Sache beschweren solle, deren tatsächlicher Erfolg äußerst zweifelhaft, deren volkswirtschaftliche Bedenken dagegen groß seien.

Diesen Ausführungen stellte die Gegenseite, vor allem waren es die Vertreter der ehemals sizilianisch-neapolitanischen Hoheitsgebiete, den Produktenwechsel als auch für das neuzuschaffende Handelsrecht unentbehrlich hin.

Sie sagten, es sei Pflicht der Kommission, gerade die von ihnen vertretene Bevölkerung besonders zu berücksichtigen. Man dürfe nicht hindernd und hemmend in den dortigen bedeutenden Handel mit Getreide, Mais und Hanf eingreifen, insbesondere sei darauf Bedacht zu nehmen, daß man den Kredit des an den „ordine in derrate" gewöhnten neapolitanischen Landwirtes nicht durch eine Nichteinführung dieses wichtigen Zahlungsmittels aufs Schwerste beeinträchtige und auf diese Weise das beginnende Wiederaufblühen des Handels dieser meistbetroffenen Länder erneut gefährde.

Es waren vornehmlich zwei Mitglieder dieser Kommission, Allianelli und Brurro, die der Einführung des Warenwechsels das Wort geredet hatten. Gelegentlich der Debatte über die Frage, ob der (bereits erwähnte) „biglietto al ordine in derrate" oder ob der „ordine in derrate" die Grundlage der zu schaffenden gesetzlichen Norm bilden solle, führte Allianelli folgendes aus[14]:

Der „ordine in derrate" stellt nichts anderes dar, als eine Aufforderung, einen Befehl an den Verwahrer von Lebensmitteln und Feldfrüchten, er gleicht einem Indossament, welches dem Käufer gegenüber abzugeben ist. Auf diese Weise konnte die Anweisung auf Lebensmittel („ordine in derrate") vom Käufer, der sie in seiner Hand hatte, entweder weitergegeben (indossiert) werden oder er konnte dieselbe selbst einlösen. Im neapolitanischen Gesetz war die Anweisung ein altbekanntes, gern in Zahlung genommenes Handelspapier, welches weit nützlicher und zweckdienlicher war als das „biglietto all ordine

[14] Bolaffio Leone: Il Codice di Commercio Italiano, Volume Quinto, 624 ff.

in derrate", weil nämlich diese „biglietti" weit mehr Beschränkungen unterworfen waren und weil fernerhin der „ordine in derrate" Akzepte gestattet, welche seine Einlösung verbürgen.

Allianelli erklärte weiterhin den Begriff des „ordine in derrate", wie derselbe im neapolitanischen Gesetz von 1819 Geltung hatte. Im Präliminargesetz des Gesetzes von 1819 war nur der „biglietto all' ordine in derrate" enthalten. Allianelli schlug die Übernahme in das italienische Handelsgesetzbuch von 1865 vor und gleichzeitig die Erweiterung des schon bestehenden „biglietto all' ordine in derrate" auf sämtliche Waren.

In der gleichen Debatte[15] erinnerte der Abgeordnete Ferri auf die obigen Vorschläge Allianelli's hin daran, in welchem unerfreulichem Maße seinerzeit in Neapel das Institut des „ordine in derrate" zu Börsenspekulationen Anlaß gegeben hatte und wie dadurch die bourbonische Regierung zu gesetzlichen Maßregeln gezwungen wurde. Diese daraufhin erlassenen Gesetze waren jedoch zweck- und sinnlos, da sie ja wiederum für den freien Börsenhandel ein Hindernis darstellten.

Professor Carnazza-Puglisi[16] wollte sogar die „ordini in derrate" dem Wechsel vollkommen gleichgestellt wissen.

In der nämlichen Sitzung sagte der Commendatore Corsi[17]:

„Die ‚ordini in derrate' behandeln eine schon beim Verwahrer vorhandene Ware, die ‚biglietti all' ordine' dagegen würden weiter nichts als ein neues Kreditpapier darstellen, welches Börsenspekulationen nur zu leicht unterworfen wäre. Man solle anstelle der ‚biglietti all' ordine' ‚warrants' einrichten."[18]/[19]

Hierauf entgegnete ihm Alianelli, es wäre unklug, den Bauern daran zu hindern, seine zukünftige Ernte zu verkaufen, denn, bei der allgemeinen Tendenz des Grundbesitzes, flüssig zu werden, würde es unklug und unwirksam sein, dem Bauern die Möglichkeit der Ausnutzung des Kredites, welchen er infolge der zukünftigen Erträgnisse seines Bodens genieße, zu nehmen. Außerdem hätte man dafür von dem Augenblick ab, indem die Börsenkurszettel auch die Preise für Zeitgeschäfte (Termingeschäfte) ausweisen, die Wucherer nicht zu fürchten.

---

[15] Siehe Anm. 14.

[16] Siehe Anm. 14.

[17] Siehe Anm. 14.

[18] Siehe Anm. 14.

[19] „Warrants", Lagerpfandscheine; sie dienen im englischen, französischen und belgischen Recht, sowie im Recht der Freien und Hansastadt Bremen zur Konstituierung von Pfandrechten und werden neben den Lagerscheinen, welch letztere zur gleichzeitigen Uebertragung des Eigentums verwendbar sind, ausgestellt. („Zweischeinsystem".) Gareis C., Handelsgesetzbuch, 5. Abschnitt, Vorbemerk.

Wir sehen, daß der Streit sich hauptsächlich darum drehte, ob auch noch nicht greifbare Ware, wie dies beim „biglietto all' ordine in derrate" der Fall war, zum Gegenstand wechselmäßiger Verpflichtungen gemacht werden soll, ob das Anwendungsgebiet des Produktenwechsels sich auf jede Art von Ware gemeinhin erstrecken soll oder ob nur einzelne Warengattungen und diese nur, wenn sie sofort greifbar sind, als durch den „ordine in derrate" verpflichtungsfähig anzuführen seien.

Nach langen Verhandlungen hatte in der Kommission schließlich eine Zwischenlösung Annahme gefunden und zwar wurde der „allgemeine Warenwechsel", den Allianelli in Vorschlag gebracht hatte, abgelehnt. Dagegen wurde der Produktenwechsel in der Form des früheren „ordine in derrate" unter der gleichen Bezeichnung in den Gesetzentwurf gebracht und zwar in der prinzipiellen Form des „Cambiale", des Wechsels, mit den durch die besondere Art der zu bewirkenden Leistung gebotenen Änderungen.

Zweiter Abschnitt.

Der „ordine in derrate" im geltenden italienischen Recht.

§ 11.

Die für den Produktenwechsel einschlägigen Bestimmungen finden wir im italienischen Handelsgesetzbuch, XIII. Abschnitt, Artikel 333 ff. aufgeführt. In die deutsche Sprache übersetzt, haben sie folgenden Wortlaut:

Artikel 333: „Der Wechsel auf Bodenprodukte ist ein Wechsel und unterliegt, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, den allgemeinen Regeln vom Titel X, Kap. I."

Artikel 334: „Der Wechsel auf Bodenprodukte muß die Bezeichnung „Cambiale" oder „ordine in derrate" im Kontext tragen, ferner muß die Art, Qualität und Quantität des Leistungsinhalts bezeichnet sein."

Artikel 335: „In dem Wechsel auf Bodenprodukte muß der Zeitraum bestimmt sein, innerhalb dessen die Lieferung erfolgen soll.

Das Fehlen dieser Bestimmung macht die Wechselerklärung als solche nichtig, unbeschadet ihrer anderweitigen bürgerlichrechtlichen oder handelsrechtlichen Bedeutung."

Artikel 336: „Mit dem Eintritt des Anfangspunktes der Frist steht es im Belieben des Wechselbesitzers, über die Ware zu verfügen, sie zu transportieren oder dieselbe am Lieferungsorte zu belassen. Will er die Ware an dem Orte belassen, sofern die Wechselfrist überschritten ist und sofern ein entsprechender lokaler Handelsgebrauch für die Belassungsmöglichkeit am Orte der Leistung vorliegt, so trägt er die Gefahr."

Artikel 337: „In Ermangelung einer besonderen Übereinkunft oder einer lokalen ‚Usance' fallen die Kosten der Übergabe, insbesondere diejenigen des Messens, des Wiegens usw. dem Wechselschuldner, diejenigen der Abnahme dem Wechselberechtigten zur Last."

Artikel 338: „Erfolgt die ordnungsmäßige Lieferung nicht, so tritt Entschädigung in Geld und zwar nach dem Börsenkurse des Ortes zur fraglichen Zeit ein. Der Kurs selbst bestimmt sich nach den Satzungen des Artikels 38 des italienischen Handelsgesetzbuches."

§ 12.

Im einzelnen ist zu den angeführten Artikeln zu sagen:

Zu Art. 333 und 334[20]: In diesen beiden Artikeln ist der Text auch in der Übersetzung nicht mißzuverstehen. Der Gesetzgeber sagt in Artikel 333 wörtlich: „il' ordine in derrate e una cambiale", „der Produktenwechsel ist ein Wechsel". Wir haben schon einleitend gehört, daß der alte neapolitanische „ordine in derrate" fast unverändert in das italienische Handelsgesetzbuch übernommen worden ist. Darauf zurückkommend, war bekanntlich schon damals für den Produktenwechselschuldner die Berechtigung geschaffen, sich im Falle der Unmöglichkeit einer „wechselmäßigen" Zahlung, also einer Überweisung von Produkten, seiner Zahlung durch Leistung in barer Münze zu entledigen. Das italienische Recht hat diesen Grundsatz übernommen, wenn auch in einer etwas eingeengten Form. Der Bezogene eines „Cambiale", also eines gewöhnlichen Wechsels, hat heute die Möglichkeit, seiner Unterschrift auf dem Wechsel von vorneherein einen Zusatz zu geben, kraft dessen der Aussteller vor die Frage gestellt werden kann, ob er den Wechsel überhaupt in Lauf setzen soll oder nicht. Wenn nämlich der Bezogene neben seinen Namen einen Zusatz[21] schreibt, wie z. B.: „consegnerò in derrate", „ich werde in Produkten übergeben", so hat sich automatisch der „Cambiale" in einen „ordine in derrate" verwandelt. Diese vom Bezogenen bzw., wenn der „Cambiale" ordnungsgemäß weitergegeben wurde, vom Akzeptanten eigenmächtig vollführte Änderung hängt natürlich von der Genehmigung des Ausstellers ab. Umgekehrt wissen wir, daß der Schuldner eines Produkten-

[20] Der Artikel 333 hat folgenden Wortlaut: „L' ordine in derrate é una cambiale ed é regolato secondo disposizioni del presente capo, salve le modificazioni contenute negli articoli seguenti." — Artikel 334: „L' ordine in derrate deve contenere la denominazione di „cambiale" o di „ordine in derrate" expressa nel contesto della scrittura, ed indicare la spezie, la qualitá della derrata da consegnare."

[21] Supino: Il Codice di Commercio Italiano, Vol. V., commentato del Prof. David Supino: zu Art. 334, unter Nr. 625 ff.

wechsels das Recht hat, bei von ihm nachzuweisender Unmöglichkeit einer Wechseleinlösung in „Natura", dem Gläubiger mitzuteilen, daß er „bar" zahlen werde. Solche Zusätze lauten etwa[22]: „pagherò cambiario", „ich werde wechselmäßig zahlen", „vaglia cambiario", „ich werde bar zahlen".

Der Artikel 334 bestätigt in vollem Umfang das Vorhergesagte. Wenn der Wechsel auf Bodenprodukte die Bezeichnung „Cambiale" oder „ordine in derrate" enthalten muß, so besagt dies ja nichts anderes, als daß tatsächlich ein „Cambiale" durch Zusätze, wie sie oben angegeben sind, ohne weiteres zu einem „ordine in derrate" gewandelt werden kann, daß andererseits durch gleichfalls erwähnte Beifügungen ein „ordine in derrate" zwar in der äußeren Form noch als ein solcher erkenntlich bleibt (wie dies ja umgekehrt auch beim ursprünglichen „Cambiale" der Fall ist), jedoch in seiner rechtlichen Auswirkung einem „Cambiale" gleichzuachten und demgemäß zu behandeln ist.

Diese gesetzlich festgelegte, fast völlige Gleichstellung der beiden Wechselarten, des „Cambiale" und des „ordine in derrate", ist im wesentlichen auf Bestrebungen hervorragender Wirtschafts- und Handelsvertretungen zurückzuführen.

Die Handelskammern von Rom, Rovigo und Treviso waren vor allem die Vorkämpfer für die Einführung des „ordine in derrate" und für dessen möglichste Gleichstellung gegenüber dem „Cambiale". In ihren der „Commission zur Schaffung eines Handelsgesetzbuches" unterbreiteten Denkschriften schlugen sie schon die Benennung als „ordine in derrate" im Wechseltext vor, wollten aber damit keineswegs eine Ausnahmestellung des „ordine in derrate" gegenüber dem Wechsel schaffen, vielmehr wollten sie dieses Prinzip auf alle Wechselverpflichtungen erstreckt wissen, während im Entwurf nicht einmal die Benennung „Cambiale" im Wechseltext vorgesehen war.

Es ist somit klar, daß das Fehlen aller dieser obigen Bezeichnungen die für den Wechsel in § 254 ital. HGB. vorgeschriebene Wirkung haben würde, d. h., der „ordine in derrate" würde sich dann in eine einfache handelsmäßige Anweisung bzw. Verpflichtung verwandeln.

Zu Artikel 335[23]. Die zeitliche Fixierung des „ordine in derrate" erfolgte vornehmlich aus Erwägungen, deren Aus-

[22] Meyer Felix: Weltwechselrecht, S. 110 ff.

[23] Der Artikel 335 hat folgenden Wortlaut: „Nell' ordine in derrate dev' essere determinato il tempo entro il quale deve farsi la consegna.

La mancanza di questa determinazione esclude la qualità di cambiale, salvi gli effetti dell' obbligazione, secondo la sua natura civile e commerciale."

gangspunkt in dem Bestreben zu erklären ist, die rechtliche Stellung des Wechselschuldners in einem für ihn möglichst günstigen Sinn gesetzlich zu verankern. Schon bei der Bearbeitung des Gesetzentwurfes löste bekanntlich diese Frage heftige Debatten innerhalb der Studienkommission aus. Dieser Punkt wurde als willkommener Anlaß benutzt, den Kampf gegen die Einführung des „ordine in derrate" erneut zu beginnen. Den damaligen Sitzungsprotokollen ist zu entnehmen, daß die Gegenseite mit langen Reden und Beweisführungen versuchte, die Aufnahme des „ordine in derrate" in das Gesetzbuch zu verhindern. Das Ziel der Opposition wurde jedoch nicht erreicht. Es galt nunmehr einen Weg zu finden, der die dem Wechselgläubiger immer noch gegebene Möglichkeit, mit dem Einfordern der wechselmäßig fällig gewordenen Ware solange zu warten, bis deren Preis übermäßig hoch gestiegen ist, abzuschneiden. Der Wucher und eine Übervorteilung des Schuldners mußte unterbunden, die drohende Gefahr eines wirtschaftlichen Ruins abgewendet werden. Eine Reihe anderer Handelskammern machte darauf aufmerksam, daß es weit praktischer wäre, wenn der Verfalltag statt auf einen bestimmten Tag auf eine Reihe von Tagen festgelegt werde, einerseits wegen der evtl. entstehenden Transportschwierigkeiten, andererseits weil der „ordine in derrate" in ganz Süditalien als Fristwechsel usuell sei. Ähnliche Vorschläge unterbreitete vor allem die Handelskammer von Bari. Auf der Grundlage aller dieser der Kommission unterbreiteten Vorschläge und vorgetragenen Bedenken entstand der Artikel 335 des ital. HGB.

§ 13.

Zu Artikel 336 und 337[24/25]:

Das Gesetz sagt über das Indossament beim „ordine in derrate" nichts, weil es die Anwendung der Regel über den Wechsel (Cambiale) als selbstverständlich voraussetzt. Eine wesentliche Streitfrage bezüglich des auf den „ordine in derrate" gesetzten Indossamentes ist, ob der Inhaber des „ordine in derrate" auch bei der Weiterindossierung den Kaufpreis der

---

[24] Der Artikel 336 hat folgenden Wortlaut: „Giunto il termine prefisso nell'ordine, é in farolta del possessore di farlo eseguire o col caricamento della derrata per terra o per acqua o col trasporto di essa in altri luoghi di deposito o maggazini.

Se egli vuole ritenerla nei luoghi di deposito o nei maggazini dove si trova oltre il tempo espresso nell'ordine e gli usi locali lo consentano, la derrata vi resta per suo conzo e rischio."

[25] Artikel 337: In mancanza di convenzione speziale o di usi locali, la spese di consegna ed in ispezie quelle di misurazione e di pesatura sono a cariso di chi deve consegnare. Le spese di ricevimento a cariso di colui al quale la consegna dev'essere fatta."

Ware an den Schuldner zahlen muß, oder ob diese Pflicht dem Indossanten obliegt. Hierüber wird nach all dem bisher Gesagten die Ansicht Supino's der allgemeinen Meinung und der gegenwärtigen Rechtsprechung am nächsten stehen. Supino führt hierüber folgendes aus:

Wenn der Inhaber des „ordine in derrate" am Verfalltag den Wechsel dem Aussteller, um an diesem Regreß zu nehmen, vorlegt, so kann der Aussteller die Ausführung seiner Verpflichtung aus dem „ordine in derrate", d. h. die Übergabe der Ware, zu deren „rechtzeitiger" Lieferung er durch seine Unterschrift gehalten ist, verweigern mit dem Einwand der nichterfolgten Bezahlung. Im Fall, daß der „ordine in derrate" die Form eines gezogenen Wechsels (Cambiale tratta) hat, kann der Trassant diesen Vorbehalt jedoch nicht geltend machen, weil dieser Vorbehalt die Beziehungen zwischen Aussteller und Empfänger betrifft, die ihn ja gar nichts angehen. Es bleibt also in jedem Fall der ursprüngliche Empfänger allein zur Zahlung verpflichtet. Der Inhaber des „ordine in derrate" muß also, nach Art. 336, innerhalb der Verfallzeit beim Aussteller vorstellig werden und die Übergabe der Lebensmittel verlangen. Für den Fall, daß der Inhaber des „ordine in derrate" die Ware noch nach Fälligkeit beim Verwahrer belassen will, wird der Verwahrer von seiner Haftung befreit und trägt der Wechselinhaber die Kosten und Gefahr.

§ 14.

Zu Art. 338[26]:

Dieser Artikel behandelt alle diejenigen Fälle, in denen der Inhaber des „ordine in derrate" seine Rechte aus dem Wechsel dem Wechselschuldner gegenüber nicht ordnungsgemäß geltend gemacht hat. Der häufigste Fall wird sein, daß der Forderungsberechtigte es versäumt hat, innerhalb der Fälligkeitsfrist die Übergabe der Waren zu fordern. Oder er hat den „ordine in derrate" nicht zu rechter Zeit zu Protest gehen lassen. Hier treten dann die Bestimmungen des italienischen Handelsgesetzbuches über den gewöhnlichen Wechsel in ihre Rechte. Von besonderer Bedeutung ist es ferner, daß hier dann trotzdem

[26] Der Artikel 338 lautet: „Il prezzo della derrata non consegnate é regolato, quanto al idennitá ed al rimborso, secondo il corso di piazza nel luogo e nel tempo stabiliti per la consegna. Il corso si determina secondo le disposizioni dell' articolo 38."

Artikel 38: „Ogniqualvolta si deve determinare il giusto prezzo corrente, delle merci, dei trasporti, dei volidelle navi, dei premi di assecurazione, dei corsi, dei cambi, degli effetti pubblizi e dei titoli industriali, esso é desunto liste di borsa o dalle mercuriali del luogo di esecutione del contratto, o, in mancanza, da quelle del luogo piú vicino e da ogni altra fonte di prova."

der Wechselakzeptant nach wie vor aus dem „ordine in derrate" verhaftet bleibt, ebenso bleibt es der Aussteller, falls er ungerechtfertigt bereichert ist. Der Inhaber des „ordine in derrate" jedoch verliert seine wechselmäßigen Vorrechte. Diese Bestimmungen sind gegenüber dem „Codice di Commerzio Italiano von 1865", welcher noch den § 193 des neapolitanischen Gesetzes übernommen hatte, neu. Dieser § 193 besagte: „Für den Fall, daß der Inhaber des „ordine in derrate" die für die Ausübung seiner Rechte vorgeschriebene Zeit versäumt hat, behält er seine Rechte nur gegenüber dem Akzeptanten, der Aussteller aber, soweit er nicht ungerechtfertigt bereichert ist, sowie sämtliche Indossanten werden ipso jure frei."

Hat nun der Wechselinhaber die Ware nicht fristgerecht verlangt oder ist der Wechsel präjudiziert, so wird der Schuldner von der bisher auf ihm lastenden besonderen Haftung für die wechselmäßig festgelegte Quantität und Qualität der Ware frei. Der Wechselschuldner trägt von da ab nur mehr die Haftung für durch grobfahrlässiges Verschulden entstehende Minderung am Bestand und an der Güte der Ware. Diese Bestimmung ist nicht mehr wie recht und billig; denn da wir beim Produktenwechsel, wie schon der Name besagt, „Produkte", also Erzeugnisse der Landwirtschaft, als Gegenstand wechselmäßiger Verpflichtung vor uns haben, muß notwendigerweise der lieferungsbereite Schuldner in weitgehendem Maße gesetzlichen Schutz erhalten. Wenn auch, wie wir unten noch des näheren hören, die geschuldete Ware keine Spezies-, sondern eine Gattungsschuld darstellt, so ist jedoch klar, daß der willige Schuldner nach dem Ablauf der Fälligkeitsfrist zur Erfüllung der aus dem Wesen einer Gattungsschuld sich ergebenden Verpflichtung seitens der annahmeverweigernden Gläubigers nicht mehr angehalten werden kann.

Der Wechselschuldner hat daher das Recht und allerdings, wenn der drohende Verderb der lieferungsbereit lagernden Produkte zu befürchten steht, auch die Pflicht, den ordentlichen Richter um seine Intervention anzurufen und sich von ihm unverzüglich die Ermächtigung geben zu lassen, die nicht eingeforderte Ware nach vorheriger, auf seine Veranlassung hin vorgenommener amtlicher Prüfung über Qualität und Quantität in einem öffentlichen Depot auf Rechnung und Gefahr des Gläubigers zu hinterlegen. Ist dies erfolgt, dann ist der Wechselschuldner auch von der immer noch auf ihm lastenden Haftung für grobe Fahrlässigkeit und grobes Verschulden freigeworden. Kann die Ware, ohne deren Verderb zu gewärtigen, nicht länger aufbewahrt werden, so hat der Schuldner die weitere Möglichkeit, nach ebenfalls vorangegangener amtlicher Überprüfung der Ware durch einen gerichtlichen Sachverständigen, dieselbe freihändig zu verkaufen und den Erlös

an öffentlicher Stelle zu hinterlegen, wobei er, entgegen dem deutschen bürgerlichen Recht, nicht verpflichtet ist, dem in Verzug befindlichen Wechselgläubiger vorher von seiner Absicht Mitteilung zu machen.

Beide Fälle befreien den Besitzer des „ordine in derrate", will er seine wechselmäßigen Ansprüche gegen den Akzeptanten nicht verlieren, jedoch nicht von der Pflicht, den Wechsel, wenn auch hier nur formell, zu präsentieren und sodann Protest zu erheben. Hat er diese Bedingungen erfüllt, so steht ihm zur Geltendmachung seiner Ansprüche gegen den Schuldner der ordentliche Wechselrechtsweg offen. Wenn der Besitzer des „ordine in derrate" jedoch am Verfalltag wegen der Übergabe der Ware nicht vorstellig wird, oder wenn der Aussteller oder der Trassant dieselbe nicht übergeben, so kann der Besitzer gegenüber diesen eine Ausfolgung der Ware gesetzlich nicht erzwingen. Er hat lediglich nur die eine Möglichkeit, den Preis der Ware und zwar diesen nur zu dem zur Übergabezeit und am Übergabeort geltenden Marktpreis zu verlangen. Der Grund liegt darin, daß der Gesetzgeber dem Besitzer des „ordine in derrate" nicht den freien Willen belassen wollte, die Ware in dem für ihn günstigen Moment einzufordern. Sonst würde z. B. der Besitzer des „ordine in derrate", der am Verfalltag die Ware zum Preis von 100 Lire erhalten sollte, dann später unter Umständen bei der Übergabe 150 Lire fordern können, weil in der Zwischenzeit der Preis für die betreffenden Waren gestiegen ist[27]. Es muß deshalb also der Gesamtbetrag der Schuld genau im Zeitpunkt des Verfalles, beziehungsweise am Tage nach dem Ablauf der Zahlungszeit oder am Tage der Erhebung des Protestes festgelegt und amtlich beglaubigt werden.

Dritter Abschnitt.

Der „ordine in derrate" im internationalen Verkehr.

§ 15.

Von allen europäischen Staaten ist nur Rumänien zu nennen, das einen Wechsel auf Wertpapiere gesetzlich gestattet. In Deutschland sind bekanntlich Wechsel auf Wertpapiere unzulässig und ungültig, da nach deutschem Wechselrecht im Wechsel eine Geldsumme angegeben sein muß; deshalb sind auch Wechsel auf Staatspapiere, Pfandbriefe, Aktien, auf Zahlung in bestimmt angegebenen Tratten oder auf Zahlung in Wechseln ungültig[28].

[27] Bolaffio und Vivante: Il Codice di Commercio Italiano, Titolo X, Leg. XIII, Introduzione.

[28] Staub-Stranz: Kommentar zur Wechselordnung, Artikel 4, I, Nr. 2, a).

Nach Fall besteht der Grund des allgemeinen Ausschlusses von Wertpapieren darin, daß der innere Wert eines solchen Papieres allzuleicht den Kursschwankungen unterliegt.

Dieser Ansicht wird man beipflichten müssen, weil ja auch Termingeschäfte an der Börse dem Verkehrsbedürfnis genügend Rechnung tragen. Außerdem ist nicht zu leugnen, daß eine Zulassung von Wertpapierwechseln dem breiten Volk wegen der möglichen Kursgewinne erhöhten Anreiz geben würde, in solchen Papieren zu spekulieren.

Auch die Begründung Fall's an anderer Stelle, daß Waren- oder Produktenwechsel schon deswegen, weil die Waren allzuleicht dem Verderb ausgesetzt seien, von den anderen Staaten nicht zugelassen worden seien, dürfte einen Grund zu dem Ausschluß dieser Papiere bilden. Ist im Wechsel, wie dies für den Produkten-Wechsel notwendig erscheint, statt einer Wechselsumme, also einem Geldbetrag, die Species, Qualität und Quantität der zu leistenden Bodenfrüchte festgelegt, so hat der Akzeptant solche zu leisten, bzw. der Trassant nebst dem Indossanten für Erfüllung einzustehen; Fall[29] geht nun allerdings hier von der Voraussetzung aus, daß die wechselmäßig zu leistenden Waren „in natura" mindestens während der Fälligkeitsfrist des Wechsels bis zur tatsächlichen Einforderung beim Bezogenen oder dessen Lagerhalter vorhanden sein müßten. Dieser Ansicht kann nicht ganz beigepflichtet werden, auch das Bestehen einer Zwangsvorschrift hiefür kann nicht nachgewiesen werden. Von einer „Voraussetzung", wie Fall sie als gegeben annimmt, kann sonach nicht die Rede sein, vielmehr kann eine solche vorliegen, wie wir aus dem Wortlaut des Art. 335 des italienischen Handelsgesetzbuches zu ersehen vermögen. Denn mit dem „possessore" des Art. 335[30] des erwähnten Gesetzbuches ist nicht der Besitzer der „Ware", sondern der Besitzer des Wechsels gemeint, wie dies aus dem Abs. 2 dieses Artikels sich ohne weiteres klarstellt. Im übrigen liegt, was äußerst wichtig ist, überhaupt keine Spezies-Verpflichtung auf Produkte dieser Art vor, vielmehr nur eine Gattungsverpflichtung, was übrigens auch Fall anzuerkennen scheint. Zur Zeit der Anforderung solcher Produkte innerhalb einer bestimmten Frist, „il tempo entro il quale", nicht zu einem bestimmten Termin muß die Lieferung (woher sie nun genommen wird, ist letzten Endes gleichgültig) den im Wechsel bezeichneten Erfordernissen entsprechen. Nun ist aber immer noch die Frage akut, ob diese Waren, sofern der Bezogene bereit ist, Waren der geschuldeten

---

[29] Fall Ernst: Die Rechtseinheit, Band IV, Seite 131.

[30] Bolaffio: Il Codice di Commercio Italiano, zu Art. 335, unter 629 und 630.

Art zu leisten, auch der Qualität nach den im Wechsel genau bezeichneten Erfordernissen entsprechen. Man wird dem Indossatar nicht verwehren können, die Annahme einer dergestalt mangelhaften Ware zu verweigern. Die Feststellung nun, ob die angebotene Ware „mangelhaft" sei und deswegen mit Recht als Erfüllung der Wechselschuld vom Indossatar nicht anerkannt werde, liegt außerhalb der von dem sonstigen Wechselrecht der anderen Staaten zugelassenen Einreden. Ganz mit Recht wird von allen Wechselordnungen der Kulturländer der Wert geradezu auf möglichsten Ausschluß aller sich nicht aus der Skripturobligation von selbst ergebenden Einreden gelegt, da andernfalls die Strenge des Wechsels gemindert und damit auch die Sicherheit des Kreditverkehres auf deren Grundlage notleiden würde[31]. Muß schon der Indossatar befürchten, Einwendungen ausgesetzt zu sein, welche sich auf das Grundverhältnis oder auf den Leistungsinhalt als solchen beziehen, muß er insbesondere auf den Einwand des Schuldners gefaßt sein, daß die angebotene Leistung „nicht mangelhaft" gewesen sei, so verliert der Wechsel unweigerlich seine Lauffähigkeit im Verkehr, insbesondere ist er dann für den internationalen Verkehr vollkommen unbrauchbar geworden. Man wird dem Indossatar auf keinen Fall zumuten dürfen, daß er eine tatsächlich mangelhafte Ware abnehmen müsse. Andererseits aber wird man dem Bezogenen den Nachweis nicht abschneiden können, daß die angebotene Ware keine Mängel gehabt habe. Gerade diese Unsicherheit macht m. E. den Wechsel auf Bodenprodukte für jeden über das eigene Land hinausgreifenden Handelsverkehr wenig brauchbar, bei Vorliegen gewisser Umstände sogar recht gefährlich. Des weiteren kommt noch hinzu, daß die Frage der Mangelhaftigkeit oder der Mangelfreiheit der angebotenen Ware nicht etwa nur zwischen dem Akzeptanten und dem Indossanten von Wesentlichkeit, sondern auch für die Frage der Regreßpflicht der sonstigen Wechselbeteiligten von großer Bedeutung und Tragweite ist.

Der Wechsel ist Kreditpapier, er ist weiter abstrakt. Damit wird gesagt, daß der Wechsel von seinem Grundgeschäft derart losgelöst ist, daß Einwendungen aus demselben nur in einem ganz beschränkten Maße, jedenfalls nicht dem gutgläubigen Wechselnehmer gegenüber wirksam sind. Gehen wir hievon aus, so ist diesem Grundgedanken an sich durch den Waren- bzw. durch den Produktenwechsel kein Abbruch geschehen,

---

[31] Bezüglich der nach der deutschen W.O. zugelassenen Einreden siehe bei Staub-Stranz Art. 82, I u. II, Anm. 2 ff. Frankreich und Belgien haben dem deutschen Recht gleichlautende Bestimmungen. Das Gleiche erreicht in England eine Reihe von Einzelbestimmungen. — S. a. Späing, 232 ff.

weil ja die Wechselschuld als solche in der Wechselurkunde klar und unzweideutig festgelegt ist. Aber die Feststellung, ob, sofern die angebotene Ware der Gattung nach die geschuldete ist, dieselbe nun auch bezüglich der Quantität oder der Qualität nach die geschuldete sei, ist nicht auf den ersten Blick zu lösen. Insbesondere bietet bei Ungleichmäßigkeit der angebotenen Ware der Qualität nach die Rechtsfrage erhebliche Schwierigkeiten.

Derartige Streitfragen wurden vielfach auf Grund der Kaufpreisfrage entschieden. Gerade die letztere ist es aber, welche nach Wechselrecht völlig auszuscheiden hat. Vielmehr ist einzig und allein zu beurteilen, ob die Qualität mit der Bezeichnung im Wechsel und mit dem Lieferungsstatus der betreffenden Gegend, wo die Produkte angewachsen sind, übereinstimmt. Denn es kann die Qualität der Früchte einer Gegend nicht an derjenigen anderer Landstriche gemessen werden, ja kleine Bezirke haben ihre ganz besonderen, von der Bodenart und anderen Umständen durchaus abhängigen Eigenerzeugnisse, die unabweisbar mit der betreffenden Gegend, manchmal sogar nur mit einigen Hektar Land besonderer Art und Bodenzusammensetzung verbunden sind. Aber, selbst wenn solches Edelgut aus der wechselmäßigen Verpflichtung ausgeschaltet wird, dann bleibt immer noch die Frage der qualitativen Mangelhaftigkeit als Streitfrage zwischen dem Wechselverpflichteten und dem Wechselberechtigten als im Wechselprozeß der Aufklärung bedürftig gegebenenfalls zu entscheiden. Diese Notwendigkeit vielfach langwieriger und zeitraubender Untersuchungen bedeutete ein derartiges „Novum" im Wechselrecht der maßgebenden Kulturvölker, daß schon aus diesem Grunde, selbst wenn die Produktenwechsel allgemein in allen Staaten anerkannt würden, im Weltverkehr auf solchen Wechseln keineswegs Lieferungsgeschäfte aufzubauen wären.

Es kommt nun noch besonders hinzu, daß die übrigen Wechselverpflichteten mit Ausnahme des Bezogenen für das Einziehen der Leistung garantieren. Das Indossament im Wechsel hat bekanntlich[32] nicht nur eine Transport-, sondern auch eine Garantiefunktion. Eine solche Garantie kann man aber nur leisten, wenn der Leistungsinhalt seiner Natur nach, wie bei Geldleistungsverpflichtungen, nur durch eine engumgrenzte Gattung festgelegt ist, bezüglich derer eine Mangelhaftigkeit überhaupt nicht in Frage kommen kann.

Anders aber liegt die Sache, wenn die Frage der Mangelhaftigkeit der angebotenen Leistung, welche an sich schon vielfach nur durch langdauernde Untersuchungen geklärt und

[32] Art. 10[1] W.O., Art. 14 W.O.

erledigt werden kann, nunmehr die Wechselkosten bedeutend anschwellen läßt. Wir wissen, daß die Prozeßkosten gesteigert werden durch die Gebühren für Sachverständige, wir wissen weiterhin, daß die hohen Wechselzinsen während der Dauer des Prozesses über die Mangelhaftigkeit weiterlaufen. Zunächst sind es also Gründe, welche in der Natur des Wechsels selbst liegen, die für den Ausschluß der wechselmäßigen Verpflichtung auf Leistung in landwirtschaftlichen Produkten maßgebend sind. Der Welthandelsverkehr würde solche Wechsel kaum in sich aufnehmen, während umgekehrt im engumgrenzten Kreise kleiner Gebiete ein derartiger Wechsel, sofern er sich eingebürgert hat, zwar an sich zweifellos eine Überspannung des Institutes des Wechsels bedeutet, es aber immerhin möglich erscheinen läßt, daß er in derartigen Gebieten bodenständig und lebensfähig wird. Beweis für letztere Tatsache ist ja das Handelsrecht des Königreichs Beider Sizilien, worin bereits der Produktenwechsel codificiert war[33]. Immerhin sind es gerade die nicht auf der Höhe des technischen Welthandelverkehres stehenden Staaten, in denen der Produktenwechsel zugelassen und gesetzlich eingeführt ist. Vor allem sind es nicht diejenigen Länder, welche sich einer arbeitsreichen und maschinellintensiven Landwirtschaft erfreuen.

Was nun den Produktenwechsel noch besonders belastet, ist, daß der Nehmer innerhalb der im Wechsel festgesetzten Frist die Lieferung der darin bestimmten Menge von Waren jederzeit wechselmäßig fordern kann. Dies führt natürlich leicht dazu, daß die Notlage des Landwirts, die ihn zum verhältnismäßig billigen Verkauf, unter Umständen zum Schleuderverkauf seiner Produkte veranlaßt hatte, nicht nur wucherisch ausgenützt wird, sondern daß dem Landwirt noch dazu eine Erschwerung seiner Lage insofern trifft, daß er, falls die eigene Ernte nicht ausreicht, zu der für den Wechselnehmer günstigsten Zeit, also bei erhöhtem Preis der Ware, zur Lieferung, d. h. zur Beschaffung des Fehlenden von anderer Seite gezwungen ist. Er hat auf jeden Fall die Einwendung der wucherischen Übervorteilung durch den Trassanten verloren, da dieser natürlich bereits den Wechsel an einen gutgläubigen dritten Händler weiterindossiert hat.

§ 16.

Wir sehen also, daß der Produktenwechsel ohne bedeutsame Abweichungen vom Regelrecht des Wechsels für keinen Staat tragbar ist, der auf die Erhaltung eines lebensfähigen Bauernstandes Wert legt. Nur dort, wo schon ein Jahrhunderte

[33] Supino: Il Codice di Commercio Italiano, V. Band, „Della Cambiale et dell' Assegno Bancario" Sezione XIII, „Dell' ordine in derrate", Introduzione. — Meyer Felix, „Weltwechselrecht", Seite 110.

altes Gewohnheitsrecht den Produktenwechsel eingebürgert hat, wo also die Folgen und die Gefahren, die ein solcher Wechsel mit sich bringt, schon jedem Bauern von vorneherein klar vor Augen stehen, kann dieser Produktenwechsel vielleicht noch verteidigt, seine Einführung in wirtschaftlich noch nicht zur Höhe gelangten Gegenden erwogen werden.

Kurz gesagt, der Produktenwechsel ist eine nicht zu unterschätzende Gefahr für die gesamte Landwirtschaft. Deshalb ist er auch von keinem der großen Kulturstaaten, welche einen gesteigerten Handelsverkehr aufzuweisen haben, übernommen worden.

Es ist also zweierlei eigentümlich: Zunächst, daß der Warenwechsel als solcher nirgendswo, mit alleiniger Ausnahme von Rumänien, allgemein zugelassen ist; sodann, daß keines der noch außer Italien den Wechsel auf Bodenprodukte kennenden Länder sich in einem fortgeschrittenen Stadium handelstechnischer Beziehungen befindet und daß diese Wechsel im großen Weltverkehr so gut wie keine Bedeutung haben, daß sie, streng genommen, in Italien selbst nur auf bestimmte Gebietsteile, nämlich auf Neapel und Sizilien, noch heute beschränkt erscheinen.

Es ist nun ohne weiteres klar, daß in den handelstechnisch auf der Höhe stehenden Staaten andere Institute, gegen welche vom rechtlichen und praktischen Standpunkt aus weniger Ausstellungen zu machen sind, die Stelle obiger Wechsel vertreten müssen, soweit ganz allgemein die Lieferung von vertretbaren Waren zu einem von vornherein bestimmten Termin oder in festbestimmter Frist in Betracht kommt. Denn es würde, sofern es solche Skripturobligationen in jenen Staaten nicht gäbe, eine Lücke bestehen, die es als möglich erscheinen ließe, daß dann jene Produktenwechsel trotz ihrer anerkannten Mängel im Welthandelsverkehr sich doch durchsetzen würden.

Tatsächlich sind aber im Welthandelsverkehr zwei Arten von Papieren im Gebrauch, welche den Produktenwechsel in seinen wesentlichen Funktionen ersetzen, in anderer Beziehung aber erhebliche Vorteile gegenüber der wechselmäßigen Obligation auf solche Produkte bieten. Bei einem Vergleich zwischen dem „ordine in derrate“ und den ihm ähnlichen Papieren anderer Staaten ist voranzustellen, daß der Produktenwechsel usuell auf den Landwirt selbst als den Bezogenen ausgestellt ist, während der Händler als der Aussteller fungiert.

Bevor wir nun in die Besprechung und Gegenüberstellung unseres Produktenwechsels mit anderen Skripturobligationen des Welthandels eintreten, wird es zum besseren Verständnis vorteilhaft sein, den ordine in derrate sich nochmals kurz zu vergegenwärtigen.

Ein solcher Produktenwechsel hat etwa folgenden Wortlaut[34]:

Palermo, 1. Januar 1909.

Gegen diesen Produktenwechsel (ordine in derrate) übergeben Sie 100 Zentner Weizen an Herrn Cassano in Syrakus,
binnen 3 Monaten in Catania.

An Herrn Sylvestro Massoni
in Catania.

Umberto Prangataro.

Wenn wir diesen Wechsel näher betrachten, so bemerken wir folgendes:

Ob die Ware sichtbar ist, darauf kommt es vorläufig nicht an, vielleicht hat Sylvestro Massoni dieselbe auf seinem Gute lagern, vielleicht auch nicht. Lagerhäuser, sog. Silos, kennt man in jenen Gegenden nur wenige. In denjenigen wirtschaftlich fortgeschrittenen Ländern, die im Welthandelsverkehr führend sind, ist, soweit die Handelsgewohnheit besteht, nur sichtbare und sofort greifbare Ware dem Handelsverkehr zuzuführen. Die Verbringung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse in ein Lagerhaus ist die Voraussetzung für die Commerzialität der Ware.

§ 17.

Von dem Lagerhalter werden sog. Lagerscheine ausgestellt. Dieselben erscheinen als Dispositionspapiere des Inhalts, daß durch Übetragung der Papiere ein Eigentumsübergang bzw. eine Verpfändung der Ware möglich ist. Zugleich können diese Lagerscheine auch als sog. gekorene oder gewillkürte Orderpapiere auf Order gestellt werden, so daß also die Übertragung des Eigentums durch die Übergabe des indossierten Papieres entsprechend der Übergabe des indossierten Wechsels erfolgt[35].

Den wesentlichen Unterschied zwischen Produktenwechsel und Lagerschein werden wir später noch eingehender erörtern. Schon jetzt aber wird klar sein, daß die Übergabe des indossierten Lagerscheines im Gegensatz zum Produktenwechsel, der allerdings an die handelsmäßige Greifbarkeit der Ware gebunden ist, als wesentlichen Vorteil den Eigentumsübergang an der Ware bzw. gegebenenfalls das Pfandrecht an derselben nach sich zieht.

---

[34] Aus Meyer, Weltwechselrecht, Seite 110.

[35] §§ 363 ff. H.G.B.

Als weitere, die Zwecke des Produktenwechsels im wesentlichen ausfüllende Skripturobligationen stellen sich welthandelsmäßig die kaufmännische Anweisung sowie der kaufmännische Verpflichtungsschein dar, welch beide vertretbare Waren zum Gegenstand haben können. Sie sind gekorene Orderpapiere in dem oben angegebenen Sinne, haben jedoch gegenüber dem Produktenwechsel den Vorteil, daß der Angewiesene ein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches sein muß, was insofern sehr zu begrüßen ist, als hiebei der Landwirt als Angewiesener nicht in Betracht kommen kann. Dies ist geradezu erstrebenswert, weil es wirtschaftspolitisch von großer Bedeutung erscheint, daß der Landwirt nicht noch zu dem Risiko eines Ernteausfalls zugleich gegebenenfalls mit der Beschaffungspflicht der Ware von anderswoher belastet werden kann[36].

Es würde aber m. E. gar kein Zweifel daran sein, daß, sofern der Landwirt als Angewiesener in der kaufmännischen Anweisung oder als Schuldner im kaufmännischen Verpflichtungsschein figurieren könnte, in vielen Fällen der Verkauf bestimmter Erntemengen schon vor der Ernte selbst erfolgen könnte, was leicht den Ruin des zu optimistischen oder in Betriebsgeldnot befindlichen Landwirtes zur Folge haben kann. Sehen wir doch auch, daß in Italien selbst, wo doch der Produktenwechsel gewohnheitsmäßig in gewissen Gegenden eingebürgert ist, vielfach eine ungünstige Beurteilung dieses Wechsels festgestellt werden kann, weil er häufig dem Wucher und der Börsenspekulation geradezu in die Hände arbeitet, auf jeden Fall aber den Verkauf von bestimmten Mengen Halmfrüchten oder Ölen vor der Ernte fördert, was stets, wie wir wissen, von ungünstigem Einfluß für die Stabilität des Bauernstandes ist.

Lagerschein und kaufmännische Anweisung bzw. kaufmännische Schuldverschreibung treten somit im großen Welthandelsverkehr an die Stelle des Produktenwechsels, ohne dessen für die Landwirtschaft ungünstige Nachwirkungen nach sich zu ziehen.

§ 18.

Der Lagerschein, der vom Landwirt weitergegeben wird, betrifft nur im Lagerhaus selbst liegende, bereits geerntete

---

[36] Gareis K.: Handelsgesetzbuch, zu § 363: „Nur ein Kaufmann welcher akzeptierte, wird kommenden Nehmern gegenüber in der formalen Weise verpflichtet . . .“ „Entscheidend ist, (bei der kaufmännischen Anweisung), daß die Leistung durch einen Kaufmann erfolgen soll.“

Ware[37]. Die Weiterveräußerung der Ware bildet keinerlei Gefahr, ebensowenig sind die unter Versicherung stehenden Lagergüter gefährdet. Auf der anderen Seite ist die Konjunkturausnutzung, soferne Leihgeld gegen Verpfändung billig zu haben ist, dem Landwirt immer noch möglich. Soweit aber die Ernte noch nicht handelsmäßig greifbar ist, kann der Landwirt sich zwar verpflichten, jedoch ist ihm eine Verpflichtung seinerseits nach dem Institut der kaufmännischen Verpflichtungsscheine bzw. der kaufmännischen Abweisung unmöglich gemacht.

Demnach ist der Landwirt zwar in der Lage, die Veräußerung bestimmter Mengen von Produkten vor der Ernte vorzunehmen, dies jedoch nur auf dem Wege der sog. gewöhnlichen obligatorischen Verpflichtung. Hierdurch wird erreicht, daß der organisierte Handel in der Zwischenzeit diese Verpflichtungen nicht zum Gegenstand von Börsenoperationen machen kann, welche dann in ihren Auswirkungen, insbesondere auch auf die Preise der nicht zum Verkauf vor der Ernte gelangten Produkten unberechenbare Folgen haben könnten, geschweige denn, daß derartige Verpflichtungen vom Handel überhaupt ergriffen werden könnten. Aus demselben Grunde sind ja schon bekanntlich in Deutschland Getreide, Mühlenfabrikate sowie verarbeitete Kammwolle gesetzlich überhaupt dem Börsenhandel entzogen.

Der kaufmännischen Anweisung steht in der Regel der sog. Lieferschein gleich. Der Verkäufer oder Lagerhalter wird in einem solchen Lieferschein angewiesen, an einen vom Käufer oder Eigentümer bestimmten Dritten die Lieferung zu betätigen. Ein solcher Lieferschein ist kein dispositives Papier, er vertritt nicht gewissermaßen die Ware. Insbesondere ist es nicht möglich, durch Übergabe des indossierten Lieferscheins, wie etwa beim Lagerschein, das Eigentum an der eingelagerten Ware zu übertragen. Ob in der Übergabe des Lieferscheins allerdings eine Abtretung des Vindikationsanspruches zu erblicken sein dürfte, darüber scheint eine Lösung nur von Fall zu Fall möglich zu sein. M. E. müßte als Regel für alle derartigen Möglichkeiten der Satz aufgestellt werden, daß von einer Vindikationszession bei Aushändigung des Lieferscheines dann nicht die Rede sein könne, wenn der Angewiesene den Lieferschein nicht akzeptiert hat. Denn es gilt als Usance im Handelsverkehr, daß der Empfänger keine eigenen Rechte gegen den Verpflichteten aus dem Lieferschein erlangen soll. Ein solches Recht aber würde dem Empfänger verliehen, wenn anzunehmen wäre, daß mit der Übergabe eines vom Verpflichteten unterschriebenen Lieferscheines regelmäßig eine Vindikationszession verbunden ist.

[37] §§ 397, 410, 421, 424; besonders § 363 H.G.B.

Vierter Abschnitt.

Der „ordine in derrate" im Vergleich zu deutschen Orderpapieren.

Der § 365 des deutschen HGB. bestimmt, daß in Ansehung der Form des Indossaments, der Legitimation des Besitzers und der Prüfung dieser Legitimation sowie endlich bezüglich der Verpflichtung des Besitzers zur Herausgabe die Artikel 11—13, 36 und 74 der Deutschen Wechselordnung entsprechende Anwendung finden. Hieraus ist zu folgern, daß ein Regreßanspruch des Anweisungsempfängers gegen den Anweisenden auf Grund der Anweisung bei der indossablen kaufmännischen Anweisung ebensowenig besteht, wie bei der gewöhnlichen Anweisung des BGB. In der Praxis sowohl, als auch in der Literatur ist dies die allgemeine Ansicht. Desgleichen ergibt sich aus der Außerachtlassung der § 8 ff. der Deutschen W.O. in § 365 des Deutschen HGB., daß es zu den Wirkungen des Indossaments obiger Skripturobligationen nicht gehört, daß dem Indossatar gegenüber dem Indossanten und gegen alle Vordermänner ein Regreßrecht zustehe; denn der Artikel 14 der W.O. ist in § 365 des HGB. nicht erwähnt.

Es besteht demnach im deutschen Recht weder eine Garantie des Anweisenden gegenüber dem Anweisungsempfänger, noch auch in allen Fällen der handelsrechtlichen Orderpapiere eine solche des Indossanten gegenüber dem Indossatar.

§ 19.

Wir ersehen hieraus, daß auch nach dieser Richtung hin ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Produktenwechsel und den an seine Stelle tretenden Papieren, nämlich der kaufmännischen Anweisung[38] und des kaufmännischen Schuldscheins[39], zu verzeichnen ist. Im übrigen aber hat die Übergabe des indossierten Papieres die normalen Wirkungen des Indossaments, wie sie in § 364 des HGB. niedergelegt sind. So erwirbt insbesondere der Indossatar im Gegensatz zum Zessionar nicht nur diejenigen Rechte, welche den Indossanten zugestanden, sondern, soferne er redlich ist, auch das Recht gegen den Angewiesenen bzw. gegen den Lagerhalter so, wie es sich in der Skriptur darstellt. Zugelassen sind nur Einwendungen, welche die Gültigkeit der entsprechenden Erklärungen in der Urkunde betreffen, Einreden aus dem Papier oder solche, die dem Schuldner unmittelbar gegen den Indossatar zustehen.

---

[38] § 363, 364 u. 365 H.G.B. Gareis, Lehrbuch des Handelsrechts, 7. Aufl., Seite 535 ff.

[39] § 344 H.G.B. — R.G.E. 56/1904, 197, 198. — Fuchsberger, E. i. H., 3. Auflage, Seite 689. — R.G.E. 48, 229—230.

Es werden somit auch hier nicht etwa nur die Rechte des Abtretenden erworben, sondern vielmehr alle Rechte, wie sie sich aus dem indossierten Papier ergeben. Hat der Angewiesene nach Akcept geleistet, die Urkunde aber nicht zurückgenommen, so kann er gegebenenfalls noch einmal leisten müssen, sofern der befriedigte Berechtigte seinerseits die Urkunde später weiter indossiert und übergeben hat. Wenn nun auch insoweit die auf der kaufmännischen Anweisung, dem kaufmännischen Verpflichtungsschein oder die auf dem Lagerschein stehenden Indossamente gleiche Bedeutung haben wie beim Wechsel, so fehlt ihnen dennoch die Garantiefunktion des Wechsels und damit die Regreßhaftung der auf dem Wechsel Stehenden.

Zweifelhaft könnte sein, ob und wie sich die Übergabe des indossierten Lagerscheins oder der Anweisung zum gutgläubigen Eigentumserwerb am Papier, sowie am Lagergut stellt. Der gutgläubige Erwerber der Anweisung bzw. des Lagerscheins erlangt das Eigentum am Papier in Gemäßheit des Art. 74 der W.O., d. h., der nach Art. 36 der Wechselordnung legitimierte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe des Wechsels angehalten werden, wenn er den Wechsel im bösen Glauben erworben hat oder wenn ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Der Inhalt des Art. 74 der W.O. gewährt also dem so Legitimierten Schutz gegen die Vindikation und zwar ist dieser Schutz viel weitergehend, als er in den §§ 932—936 BGB. und § 366 HGB. gezogen ist. Nach Art. 74 der W.O. heilt der gute Glaube „alle Mängel des materiellen Erwerbsvertrags“[40]. So wird der gutgläubige Erwerber nicht nur dann geschützt, wenn er den Verkäufer für den Eigentümer hielt oder wenn er den Wechsel von einem Kaufmann in dessen Handelsbetrieb erwarb, sofern er an dessen Veräußerungsbefugnis glaubte, sondern auch sogar dann, wenn er an die nicht bestehende Geschäftsfähigkeit des Veräußerers glaubte. Die Unrichtigkeit jener Meinung ergibt sich aus dem Hinweis auf Art. 36 in dem Art. 74 der W.O. Der Art. 36 spricht nicht von einer „bis auf den Indossanten“, sondern von einer bis auf den letzten Indossatar, den Wechselinhaber, herabgehenden Kette von Indossamenten. Hiernach ist der Art. 74 der W.O. so zu interpretieren, daß alle Mängel bei formeller Gültigkeit der Girierung und bei „gutgläubiger Nichtkenntnis“ des Indossatars den Eigentumserwerb am Wechsel nicht hindern[41].

---

[40] Staub-Stranz zu Art. 74 Wechsel-Ordnung, Anm. 38.

[41] R.G.E., 55, 49 ff. — Düringer-Hachenburg II, 455; dagegen Bernstein S. 280. Lehmann-Ring H.G.B. II, Seite 74 und Rehbein zu Art. 74 Wechselordnung, Anm. 2.

Zu diesen Mängeln gehören auch die mangelnde Vertretungsmacht oder die Unechtheit des Indossaments.

Der Lagerschein des deutschen Handelsrechtes hat große Ähnlichkeit mit dem „ordine in derrate", sowohl hinsichtlich seiner Zweckbestimmung, als auch bezüglich der Rechtsstellung. Beide Wertpapiere kann man, je in ihrem Recht, als wechselähnliche Obligationen ansprechen. Eine interessante Frage, mit deren Beantwortung auch gleichzeitig wieder der Unterschied zwischen „ordine in derrate" und Lagerschein hervortritt, sei hier gestreift.

Welche Rechte hat der legitimierte Inhaber des „ordine in derrate", wenn der Gegenstand der Leistungsverpflichtung, also die „Produktenware", verloren gegangen ist? Welche rechtliche Stellung nimmt andererseits der Indossatar des Lagerscheins ein, wenn sich herausstellt, daß das Lagergut abhanden gekommen ist?

Der „ordine in derrate" ist, wie wir wissen, im Sinn des italienischen Rechts ein Wechselpapier. Wenn daher der aus dem Papier verpflichtete Wechselschuldner den ihm den „ordine in derrate" zur Leistung präsentierenden legitimierten Inhaber entgegenhält, daß ihm die Ware ohne fahrlässiges Verschulden abhanden gekommen (gestohlen worden) sei, so hat der Gläubiger zwei Möglichkeiten, um zum Ziel zu kommen.

Er kann den „ordine in derrate" mangels Zahlung zu Protest gehen lassen, um daraufhin im ordentlichen Gerichtsverfahren sein Recht zu erlangen. Oder er erklärt sich mit einer Schuldumwandlung, der bereits erwähnten Eigentümlichkeit des „ordine in derrate", durch den Schuldner einverstanden. Dann würde aus dem „ordine in derrate" durch Beifügung eines Zusatzes, etwa „ich werde bar zahlen", ein normaler Geldwechsel, ein „Cambiale", entstanden sein[42].

Nicht ganz so einfach liegt der Fall beim Lagerschein. Mit der Einrede, daß die abhandengekommene Ware bei ihm gelagert habe, dringt der Lagerhalter nicht durch. Tatsächlich kann aber das Eigentum von dem legitimierten Inhaber des Lagerscheines gar nicht erlangt werden, da ja ein Lagergut nicht oder nicht mehr vorhanden ist.

Der Lagerhalter kann nur dem ersten Erwerber gegenüber, nicht aber dem gutgläubigen Indossatar gegenüber einwenden, das in dem Lagerschein bezeichnete Gut sei gar nicht bei ihm eingelagert worden, weil es vorher schon zu Verlust geraten sei. — Der Lagerhalter haftet jedoch dem gutgläubigen Erwerber des Lagerscheins aus der darin enthaltenen schuld-

[42] Supino: Il Codice di Commercio Italiano zur Art. 334 unter Nr. 625 ff.

rechtlichen Verpflichtung; denn diese Einwendungen betreffen weder die Gültigkeit der Erklärung selbst, noch ergeben sie sich aus dem Inhalt der Urkunde, noch stehen sie ihm unmittelbar gegen den Besitzer zu. Der Indossatar hat allerdings keinen Anspruch auf Aushändigung des im Lagerschein bezeichneten Gutes, denn der Anspruch gegen den Lagerhalter geht immer nur auf Herausgabe bestimmter eingelagerter Sachen. Der Lagerhalter haftet also aus einer schuldrechtlichen Verpflichtung heraus dem Indossatar auf Schadenersatz in Höhe des Wertes des im Lagerschein bezeichneten Gutes. Im Falle, daß der Verlust des Lagergutes erst nach dessen Übernahme durch den Lagerhalter und nach erfolgter Übergabe des Lagerscheins eingetreten ist, hat der legitimierte Inhaber des Lagerscheins nicht nur die Möglichkeit, seine Ansprüche auf die Tatsache des am Lagergut erworbenen Eigentums zu stützen, sondern er hat daneben auch noch die weitergehenden schuldrechtlichen Ansprüche aus dem Lagerschein.

Der Eigentümer muß jedoch Einwendungen des Lagerhalters, daß er die Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters nicht außer Acht gelassen habe, gegen sich gelten lassen, denn diese Einwendungen gehören in den Rahmen der ausdrücklich in § 364 HGB. erwähnten Einreden.

Somit hat der gutgläubige Indossatar die Möglichkeit, sein Eigentum „ersatzweise" auf dem Wege einer Schadensersatzklage gegen den Lagerhalter zu erlangen.

§ 20.

Wenn aber nun das Lagergut als gestohlen, sonstwie abhandengekommen, also als „nicht mehr vorhanden" zu betrachten sein sollte, wie wird dann das Eigentum an ihm auf den gutgläubigen Indossatar des Lagerscheins übergehen?

Die Beantwortung dieser Frage hängt zum Teil von der Beantwortung der Vorfrage ab, ob man eine gewisse Erklärung dieses Vorganges innerhalb des Regelrechtes sucht oder nicht. M. a. W., ob der Übergang des Eigentums am Gut als etwas nicht weiter Erklärbares angenommen wird oder ob sich, abgesehen von der Sonderstellung der Dispositionspapiere als Wertpapiere, Orderpapiere auf einen dem Regelrecht der Eigentumsübergabe entsprechenden Akt zurückführen lassen, der dann als Erklärungs- und Auslegungsmittel des Inhalts aller jener Traditions- und Belastungsakte am Gut herangezogen werden kann[43].

[43] Heymann: „Die dinglichen Wirkungen der handelsrechtl. Traditionspapiere, Festgabe für Dahn, Berlin 1905. — Jacobi: „Die Wertpapiere", in Ehrenberg's Handbuch IV, 1, 1917.

Je nachdem, wie der Vorgang der Eigentumsübertragung angesehen wird, sei es in dem Sinne, daß das Papier die bestimmte Ware symbolisch vertritt, solange sie überhaupt vorhanden ist, sei es in dem Sinne, daß die Übertragung des Eigentums am Papier sich nur als Symbolisierung des Vorganges der „Abtretung des Herausgabeanspruches" darstellt, erhalten wir eine absolute und relative Theorie in dem Sinne, daß der Eigentumsübergang auch dann eintritt, wenn der Besitz des Lagerhalters aufgehoben ist. Während die absolute Theorie fast ausnahmslos von der allgemeinen Meinung abgelehnt wird, haben sich für die relative Theorie bedeutende Namen eingesetzt. — Nach der relativen Theorie ist die Eigentumsübertragung durch Übergabe des indossierten Traditionspapieres nur dann möglich, wenn die Möglichkeit der Abtretung des Herausgabeanspruches gegen den Lagerhalter noch vorliegt, d. h. solange derselbe sich noch im Besitz des Gutes befindet[44].

Diese Theorie ist insbesondere von Gierke, Mittelstein und Jakobi[45] bis in die letzten Verzweigungen erläutert und verfolgt worden. Insbesondere hat sich auch M. Wolff[46] in dem Sinne der relativen Theorie ausgesprochen. Die genannte Theorie dürfte als die herrschende zu bezeichnen sein.

Der praktische Unterschied der beiden Lehrmeinungen ist der, daß nach der einen Meinung die dingliche Wirkung des Übergangs des Eigentums am Gut auf dem Papierberechtigten auch dann eintritt, wenn der Besitz des Lagerhalters nicht mehr besteht, derselbe also „entwehrt" ist, während im anderen Falle der Eigentumsübergang ausgeschlossen ist. Die beiden Ansichten stimmen darin überein, daß der Eigentumsübergang durch die Übergabe des indossierten Papieres dann unmöglich ist, sofern inzwischen ein Dritter gutgläubig Eigentum erlangt hat.

Der Eigentumserwerb am Lagergut ist von vorneherein präjudiziert durch den Besitz des Lagerhalters, weil dieser die Voraussetzung für die Zulässigkeit der Ausstellung des Lagerscheines bildet.

§ 21.

Eine andere Frage ist, ob der Eigentumserwerb am Papier und am Gut stets parallel geht.

---

[44] Makower, Kommentar zu § 424 H.G.B. — Hellwig, „Verträge auf Leistung an Dritte", S. 344.

[45] Gierke, „Das Privatrecht II", 233. — Mittelstein, in Ehrenberg's Handbuch VII, 1, § 30, Seite 174. — Jacobi, S. 539.

[46] Wolff, M. Zeitschrift für Handelsrecht, 58, 622.

Nach § 365 HGB. in Verbindung mit dem Art. 74 der W.O. gilt das Eigentum am Papier auch dann als erworben, wenn dieses gestohlen, verloren gegangen oder sonstwie abhanden gekommen war, soferne nur der Indossatar bei der Übergabe des indossierten Papiers gutgläubig war. Wenn nun das Lagergut gestohlen war und der letzte Indossatar des Lagerscheins war hinsichtlich dieser Tatsache gutgläubig, so wissen wir, daß Staub in diesem Falle zu § 365 den Erwerb des Gutes zu Eigentum bejaht, da das Auseinanderfallen des Eigentums am Papier und am Gut geradezu durch den § 424 HGB. habe verhindert werden sollen. Andererseits haben Jacobi sowie Wolff, ferner auch Cosack die entgegengesetzte Ansicht vertreten, gestützt auf den Wortlaut des § 424 HGB., „daß die Übergabe des Lagerscheins an denjenigen, welcher durch den Schein zur Empfangnahme des Gutes legitimiert wird, für den Erwerb von Rechten an dem Gute dieselben Wirkungen habe wie die Übergabe des Gutes". Da nun die Übergabe des gestohlenen Gutes keine Wirkung in dem Sinn haben kann, daß das Eigentum auf den Erwerber, selbst wenn er auch gutgläubig wäre, übergeht, so bleibt keine andere Entscheidung möglich, als daß zwar das Eigentum an dem Lagerschein auf den Indossatar übergeht, nicht aber das Eigentum an dem Lagergut.

§ 22.

Gegenüber dem Wechsel auf Waren, wie er im italienischen, rumänischen und teilweise in den Wechselrechten noch anderer Staaten zugelassen ist, ist der indossable Lagerschein insofern für den internationalen Handelsverkehr geeigneter, als er sich auf bereits lagernde Güter bezieht, deren Existenz jederzeit nachprüfbar und deren Eigentumserwerb lediglich von der Übergabe des indossierten Lagerscheines abhängt, sofern eben nicht das Lagergut sich als gestohlen, verloren gegangen oder sonstwie abhanden gekommen ausweisen sollte. Die Gefahrlage des Lagerscheins ist also für den produzierenden Landwirt, entgegen derjenigen beim „ordine in derrate", ausgeschlossen, für den Erwerber des indossierten Lagerscheins ist sie äußerst gering, ja sie kann fast außer Betracht bleiben.

Im Gegensatz zu dem „ordine in derrate" besteht beim Lagerschein eine relativ äußerst hohe Sicherheit für die Existenz und die derzeitige Greifbarkeit der Ware, während die Sicherheit des Wechsels auf Produkte vornehmlich einerseits in der Zahlungsfähigkeit des Akzeptanten, sodann aber auch in der diesem Wechsel eigentümlichen Garantie der anderen Wechselbeteiligten liegt. Der Wechsel ist eben Kreditpapier und behält auch in seiner Form als „Produktenwechsel" diese Funktion bei.

Fünfter Abschnitt.

Der „ordine in derrate" im Prozeß.

§ 23.

Die Entstehung des „Geld"wechselinstituts ist bekanntlich ebenfalls in Italien zu suchen. Seine Einführung erfolgte auf den oberitalienischen Messen mit dem zuerst ausschließlichen Zweck, den ausländischen Kaufherren das eingenommene Geld gegen ihre Landesmünze zu „wechseln". Die später entstandenen Geldwechslergenossenschaften gaben bereits den Meßbesuchern anstatt baren Geldes Wechselbriefe an andere Kaufleute in ihrer Heimat, an welche sie für den Fall nicht pünktlicher Zahlung der „verbrieften" Geldsumme die Verpflichtung banden, dann selbst für die Zahlung aufzukommen.

Während der Geldwechsel sich als Kreditpapier eben für Geldschulden entwickelt hat und zwar dies, wie wir eingangs lasen, aus dem Kaufmannsrecht heraus, ist der Produktenwechsel, indem er auch den Produzenten als den Bezogenen in die wechselmäßige Haftung noch einbezieht, eine Überspannung, welche den Verkauf der Ernte vor deren Reife begünstigt und dadurch eine große Gefahr für die Landwirtschaft bedeutet. Im „ordine in derrate" wird zwar nicht der Grund und Boden selbst mobilisiert, wohl aber dessen Ertrag, also die Ernte und dies vor allem zu einer Zeit, wo ihr endgültiger, tatsächlicher Ausfall noch gar nicht zu übersehen ist. Im Gegensatz dazu ist der Lagerschein als indossables Papier und als Traditionspapier für den Handel nicht nur gefahrlos, sondern auch fruchtbringend. Jedenfalls ist hier der Produzent, also der Landwirt, aller Gefährdung, welche nicht in der Beschaffenheit der Ware selbst liegt, ohne weiteres enthoben.

Gegenüber dem kaufmännischen Verpflichtungsschein oder der kaufmännischen Anweisung gilt in Beziehung auf den Wechsel folgender Gegensatz:

Die Indossanten sind nicht regreßpflichtig[47], da sie keine Garantie übernommen haben. Im übrigen ist hier nur ein Kaufmann als Bezogener bzw. als Verpflichteter aus einem Verpflichtungsschein vorhanden.

Der produzierende Landwirt kann, sofern er eben nicht auch gleichzeitig „Kaufmann" ist, nach § 365 HGB. nicht Schuldner sein. Insoweit ist die kaufmännische Anweisung bzw.

---

[47] Frankenburger, Handelsgesetzbuch, 4. Aufl., zu § 363, Abs. 1: „Ein Regreßanspruch aus der Indossierung besteht nicht." Siehe auch § 365 H.G.B., der keinen Hinweis auf Artikel 14 der Wechselordnung enthält.

der kaufmännische Verpflichtungsschein vom Standpunkt der Erhaltung eines seßhaften Bauernstandes nicht zu beanstanden[48].

Eine erleichterte Möglichkeit der Lombardierung von Waren, die sich im Depot des Landwirtes befinden, würde ebenfalls an Stelle des „ordine in derrate" eine Abhilfe schaffen, wenn man die m. E. ungesunde Sitte der Veräußerung der Ernte oder eines Teiles derselben, also der Frucht am Halm, noch vor ihrer Hereinnahme treffen will. Solche Lombardgeschäfte sind nach italienischem bürgerlichen Recht zulässig, auch trifft die Grundstücksbelastung hier nicht, was sehr wichtig ist, die getrennten Früchte, da eine Antichrese ohne Besitz und Nutzung nicht möglich ist, die hypothekarische Belastung aber nur die noch nicht getrennten Früchte ergreift.

Hier nun unterscheidet sich das italienische Recht wesentlich von unserem Recht, welches die Pfandhaftung der Früchte erst dann aufhebt, wenn dieselben vom Grundstück entfernt und veräußert, oder zwar noch nicht veräußert, aber doch nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft entfernt sind. Mit der Trennung sind in Italien die Früchte von jeder hypothekarischen Haftung frei, es kann ihre Faustpfandbestellung also rechtlich auch auf dem Wirtschaftshofe selbst erfolgen, soferne nur ein geeigneter, verschließbarer und nur dem Pfandgläubiger zugänglicher Raum dafür vorhanden ist, was allerdings bei der in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Bevölkerung Unter-Italiens und Siziliens vielfach nicht der Fall zu sein pflegt.

Wenn mit der Möglichkeit der Lombardierung gezogener Früchte gleichzeitig auch ein Papier geschaffen würde, welches auf Grund der Einlagerung und einer Versicherung von dem Pfandgläubiger auszustellen, von dem Pfandschuldner zu akzeptieren und sodann im Verkehr nach Art eines Lagerscheines indossiert werden könnte, dann wäre das nach Lage der Sache Mögliche getan, ohne die Interessen der Landwirtschaft zu schädigen, aber zweckmäßig würde ein solches Institut kaum sein. Denn dadurch würde der Gaunerei Tür und Tor geöffnet und letzten Endes, wenn sich die Wertlosigkeit einzelner solcher Papiere herausstellte, deren allgemeine Verkehrsunmöglichkeit doch offensichtlich werden. Schon im Hinblick auf die Verderblichkeit der eingelagerten Waren, deren ordnungsgemäße Behandlung eine ständige Aufsicht erfordert, erscheint es unmöglich, solche Waren in einem verschlossenen, nur dem

---

[48] S. a. § 363 H.G.B., § 783 B.G.B.; ferner: J.W. 1898, 15; J.W. 1911, 86; J.W. 1902, 606; R.G. 43, 170; R.G. 71, 33. — Frankenburger, zu § 363, Abs. 1. — Staub-Koenige, § 363, I, Anm. 1 a, 3, 5 ff. — Staub-Stranz, Wechsel-Ordnung, Art. 9, Anm. 7.

Pfandgläubiger auf dem Hofe des Schuldners zugänglichen Raum zu lagern, es sei denn, daß sowohl Pfandgläubiger als auch Pfandschuldner örtlich sehr nahe beeinander wohnen. M. E. bleibt demnach nur die Möglichkeit, durch Verbringung der Waren in Lagerhäuser den gewollten Effekt zu erzielen.

Zwischen Kaufleuten wäre allerdings der „ordine in derrate" im großen und ganzen unbedenklicher. Handelt es sich doch in Wirklichkeit um die Verpflichtung entweder zur Leistung der vertretbaren Ware oder im Falle nachgewiesenen Unvermögens zur Zahlung des Kurswertes derselben. Wie gesagt, liegt also die Schwierigkeit hier wesentlich in der Frage etwaiger Mangelhaftigkeit der angebotenen Ware begründet. Dies führt wiederum notwendig zur Prüfung dieser Frage, was wiederum der Durchführung des Wechselprozesses kaum förderlich, vielmehr zeitraubend und kostspielig sein dürfte. Sonach würde die wechselmäßige Verpflichtung des Garanten den „ordine in derrate" nach dieser Hinsicht kaum anders als auf dem engumgrenzten Gebiet des persönlichen Vertrauens zwischen Kaufleuten in die Erscheinung treten lassen. Der Garant würde verhältnismäßig schwerere Verpflichtungen eingehen können, als ihm dies nach dem normalen Wechselrecht möglich wäre.

Zur Zeit sind in Italien, wohl aus dem straffen Regiment und dem Vervollkommnungsstreben der faszistischen Machthaber entsprungen, Bestrebungen im Gange, welche auf eine völlige Abschaffung des Institutes des „ordine in derrate" hinzielen, zum mindesten aber eine ganz bedeutende Abschwächung desselben bezwecken wollen. Ob diese Bestrebungen den gewünschten Erfolg zeitigen, liegt zwar heute noch völlig im Ungewissen, jedoch erscheint nach all dem bereits Gesagten das eine sicher zu sein, nämlich, daß der „ordine in derrate" nur auf verhältnismäßig engem Gebiet möglich und wirtschaftlich lebensfähig sein wird. Ohne Zweifel wird dem „ordine in derrate" gegenüber der kaufmännische Verpflichtungsschein bzw. die kaufmännische Anweisung den Vorzug bezüglich vertretbarer Waren haben und auch behalten. Der Produktenwechsel ist ein, man kann wohl sagen, nur noch infolge einer gewissen nationalen Tradition beibehaltenes Verkehrsmittel für Transaktionen kleinen Stils. Seine Anwendbarkeit im Weltverkehr ist in der heutigen Zeit so gut wie unmöglich, die Aussicht einer etwaigen Einbürgerung in anderen Ländern nicht denkbar, seine indirekte Wirkung gegenüber der Landwirtschaft dagegen als geradezu schädlich zu bezeichnen. Er ist eben eine Art bedingter Wechsel, nämlich: für den Fall, daß der Bezogene nicht ordnungsmäßige, also nicht wechselmäßige Ware liefert, soll der Kurswert der Ware bezahlt werden. Der „ordine in derrate" hat in Wirklichkeit eine Doppelwirkung zum

Gegenstand, nämlich einesteils auf Erfüllung in Natura, anderenteils auf Schadenersatz, welcher wiederum seinem Umfange nach gesetzlich festgelegt ist; denn die Möglichkeit der wechselmäßigen Schuldbefreiung durch Zahlung in barer Münze ist ja letzten Endes rechtlich nichts anderes als ein Entgelt für „damnum emergens oder lucrum cessans". Dies alles führt zu Streitigkeiten über die Vertragsmäßigkeit der Ware und, was das Wesentliche ist, bringt andererseits dem Gläubiger, wenn er den Prozeß auch gewinnt, ja doch keine wirkliche Deckung seines ganzen erlittenen Schadens. Ganz abgesehen davon wird eigentlich durch die dem Wechselschuldner gesetzlich gegebene Wahlmöglichkeit bezüglich seiner Schuldbefreiung der Hauptzweck des „Wechsels" eine rasche Realisierung zu verschaffen, beim „ordine in derrate" nicht erreicht.

In dieser Hinsicht ist der Warenwechsel dem heutigen Empfinden des Verkehrslebens nach als ungerecht und hemmend zu bezeichnen. Kurz gesagt, der „ordine in derrate" erscheint uns heute als ein Überbleibsel einer vergangenen Entwicklungszeit und zwar jener Zeit, in welcher Raphael de Turri gelegentlich der Glossierung des Wortes „Cambium" den Wechsel folgendermaßen bezeichnete: „admonendi sumus generalis aesipi apud nostros Italos, pro qualibet ejus eumque rei in aliam quamlibet commutationem."

Der Wechsel war in damaliger Zeit ein reines Austauschgeschäft. Ursprünglich war er in zwei Arten in Gebrauch, in der des Geldes gegen Geld und in der des Geldes gegen Ware. Die letztere Form hat sich der „ordine in derrate" zum Vorbild genommen, indem er die Bestimmung der Verpflichtung zur Zahlung an einem fremden Platz und zu einer späteren Zeit, distancia loci — distancia temporis, aufgenommen hatte. Diese beiden Wechselarten, der Geld- und der Warenwechsel haben sich nebeneinander fortentwickelt.

§ 24.

Nach § 602 der Zivilprozeßordnung kommen die besonderen Vorschriften des Wechselprozesses zur Anwendung, wenn im Urkundenprozeß Ansprüche aus Wechseln im Sinne der Wechselordnung geltend gemacht werden. Als „Ansprüche" sind jedoch nur solche angängig, die eine Zahlung in Geld zum Gegenstande haben[49]. In die Reihe dieser Ansprüche gehören vor allem der Anspruch auf Zahlung der Wechselsumme gegen den Akzeptanten des gezogenen Wechsels, gegen den Aussteller des eigenen Wechsels sowie gegen den Wechselbürgen[50], des

[49] Stein, Zivilprozeß-O., zu § 592, III, 1.

[50] Art. 23, 81 u. 98 W.O.; Stein, Z.P.O., § 602, II, 1.

weiteren der Anspruch auf Bezahlung der Regreßsumme[51], sowie auf Grund des Ausschlußurteiles bei einem abhanden gekommenen Wechsel[52]. Endlich sind auch die Ansprüche auf Sicherstellung und Sicherheitsleistung gemäß den Bestimmungen der Wechselordnung, sowie des § 13 E.G.Z.P.O. hier einzureihen[53].

Bezüglich der genannten Ansprüche ist es gleichgültig, ob die Wechselverpflichtung direkt aus der Wechselurkunde hervorgeht, oder ob sie sich kraft Gesetzes und außerhalb der Skriptur selbst als zu Recht bestehend ergibt. Auch dann verlieren diese Ansprüche ihre rechtliche Natur nicht, wenn sie (nach Staub-Stranz) von Personen geltend gemacht werden, welche zwar wechselmäßig nicht legitimiert sind, denen aber die Ansprüche als solche aus dem Wechsel zustehen, wie dies z. B. beim Zessionar der Fall ist, und wenn sie gegen solche Personen geltend gemacht werden, welche kraft Gesetzes für die Erfüllung der wechselmäßigen Verbindlichkeit haften.

Ansprüche solcher Art sind vornehmlich[54]: Die Verpflichtungen des Vermögensübernehmers, desjenigen, der ein Handelsgeschäft unter Fortführung der Firma übernimmt, des in eine offene Handelsgesellschaft eintretenden Gesellschafters bzw. Kommanditisten, des Erben des Wechselzeichners sowie der Anspruch auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut bzw. in das eingebrachte Gut der Ehefrau aus Wechselschulden der Frau gegen den Mann.

Dagegen sind als Ansprüche aus dem Wechsel nicht anzusehen: Der Schadensersatzanspruch gegen den Nachmann wegen unterlassener Benachrichtigung[55], denn dieser Anspruch ist nicht als ein solcher aus unerlaubter Handlung herrührend zu betrachten.

Aber eine obligationenrechtliche Verpflichtung ist jedenfalls verletzt, deshalb ist er auch nicht als wechselrechtlicher im Sinne des § 602 der Z.P.O. anzusehen. Ebensowenig ist ein wechselrechtlicher Anspruch der in Artikel 48 der Wechselordnung enthaltene Anspruch, auf Grund des jus offerendi von dem Inhaber des Wechsels gegen Erstattung der Wechselsumme nebst der Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittierten Wechsels, sowie des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes

---

[51] Art. 55 ff., 81 W.O.; Stein Z.P.O., § 602, II, 1; Staub-Franz, Komm. z. W.O., zu Art. 55, Anm. 3 ff.

[52] Stein, Z.P.O., § 602, I; Art. 26/1, 29/3; Art. 25, 26, 27 u. 29 der W.O.; § 13 des E.G.Z.P.O.

[53] § 1018 Z.P.O.; Stein, Z.P.O. I, i. ü. wie bei (4). — Staub-Stranz, zu Art. 45, Anm. 12: „Es liegt zu (4) kein . . .

[54] B.G.B. § 419; Stein, Z.P.O. zu § 602, I.

[55] Art. 45 der W.O.; Stein, Z.P.O. zu § 602, II, 3.

fordern zu können. Zwar liegt auch hier in letzterem Falle ein Anspruch im Sinne der Wechselordnung vor, jedoch nicht ein Anspruch aus dem Wechsel.

Endlich was die Haftung des Ehrenakzeptanten aus Artikel 58, Satz 3 der Wechselordnung auf Schadensersatz anbelangt, so ist auch diese Haftung nicht eine solche aus dem Wechsel, da ihre Entstehung in den Unterlassungen, die sich der Ehrenakzeptant zu Schulden kommen ließ, zu suchen ist[56].

Eine weitere Frage ist, ob sich der allenfallsige Provisionsanspruch des Ehrenakzeptanten aus Artikel 65 der Wechselordnung als ein solcher aus dem Wechsel darstellen läßt. Staub-Stranz[57] sagt, dieser Anspruch entspringe ohne weiteres aus der Tatsache der geschehenen Ehrenannahme, demnach sei er auch als ein Anspruch aus dem Wechsel anzusehen. Gaupp-Stein ist a. a. O. auf diese Frage nicht näher eingegangen. In dem einen Punkt ist ihm aber unbedingt zuzustimmen, daß dieser Anspruch deshalb durch den Ehrenakzeptanten selbst im Wechselprozeß nicht geltend gemacht werden könne, weil dieser nicht im Besitz der hierzu erforderlichen Urkunden sei. Wohl aber, sagt Gaupp-Stein weiter, sei die Geltendmachung dieses Anspruches dem einlösenden Honoraten im Wechselprozesse möglich (bzw. dessen Vormann), da dieser ja das Papier in die Hand bekomme.

Wie steht es nun ferner mit dem Anspruch auf Herausgabe des Wechsels gegen den nach Artikel 36 der Wechselordnung legitimierten Besitzer eines Wechsels, wenn dieser den Wechsel im bösen Glauben erworben hat oder wenn diesem bei der Erwerbung des Wechsels grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt wird? (Artikel 74 W.O.)[58].

Der Grund dieses Anspruches beruht nicht auf wechselrechtlichen Gründen, folglich kann er auch als aus dem Wechsel selbst sich ergebend angesehen werden.

Endlich ist der Bereicherungsanspruch gegen den Aussteller und gegen den Akzeptanten eines präjudizierten oder eines verjährten Wechsels gemäß Artikel 83 der W.O. kein „wechselmäßiger"[59]. Daß dem so ist, geht ja schon aus dem Wortlaut dieses Artikels hervor: „Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Akzeptanten durch Verjährung erloschen. Mit Recht sieht Pappenheim[60] ihn als einen rein zivil-

[56] Staub-Stranz zu Art. 58, Anm. 3; Bernstein 239.

[57] Staub-Stranz zu Art. 65, Anm. 5; dagegen: Dernburg II, § 276, Anm. 11; dafür: Volkmar-Löwy, 226.

[58] Staub-Stranz, zu Art. 74, Anm. 1, 2, 5, 8, 11, 13.

[59] Staub-Stranz, zu Art. 83, Anm. 3, 5 ff., 16.

[60] Pappenheim, zu Art. 83.

rechtlichen an, der zwar ein Residuum des Wechsels sei, aber nicht in dem Sinn, als ob er ein Anspruch aus dem Wechsel sei, sondern nur in dem Sinn, daß das „genetische Verhältnis zwischen dem wechselrechtlichen und zivilrechtlichen Anspruch in das rechte Licht gesetzt werden soll". Demgemäß hat auch das Reichsgericht[61] die Umwandlung der Wechselklage in die Bereicherungsklage als Klageänderung angesehen.

Der wechselmäßige Anspruch muß sich auf einen Anspruch im Sinne der Wechselordnung gründen. Wenn wir nun in den an und für sich großen Fragenkomplex dieses Abschnittes eintreten, so wird es doch nur einiger markanter Fälle bedürfen, die wir als wesentliche Unterschiede beider Gesetzgebungen und als hervorragende Kennzeichen der Eigenart des „ordine in derrate" anführen und betrachten wollen; denn es erscheint nicht notwendig, sich über die Beziehungen der ausländischen Gesetzgebung zur deutschen hinsichtlich des cambiale, des gewöhnlichen und international rechtlich ziemlich gleichgestellten Geldwechsels weiter zu verbreiten.

§ 25.

Kann ein ausländischer Wechsel, der als ein solcher den Anforderungen an einen Wechsel nach deutscher W.O. nicht genügt, wie dies zweifellos beim vorliegenden „ordine in derrate" der Fall ist, in Deutschland im Wechselprozesse eingeklagt werden?

Für die Beantwortung dieser Frage ist zunächst der Art. 85 der W.O. maßgebend: „Die evtl. Erfordernisse eines im Ausland ausgestellten Wechsels, sowie jeder anderen im Ausland ausgestellten Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Ortes beurteilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist." Prinzipiell ist also die Gültigkeit eines solchen Wechsels nach dem Gesetz des Ortes zu beurteilen, wo „tatsächlich" diese Erklärung erfolgt ist, also wirklich zur Entstehung gelangte. „Diese Norm ist lediglich eine Anwendung des Grundsatzes locus regit actum, d. h. zur Gültigkeit eines Regreßgeschäftes genügt die Form, welche dort vorgeschrieben ist, wo das Rechtsgeschäft vorgenommen wurde. Das Recht des Erfüllungsortes ist hiebei einflußlos."[62] Von dieser herrschenden Ansicht weicht allerdings das RG. in seiner Rechtsprechung zur VO. vom 10. August 1914 über die Fälligkeit im Ausland ausgestellter Wechsel ab, dafür aber spricht schon der Wortlaut des Art. 85 der W.O., des weiteren die Erwägung, daß nur beim Grundwechsel die Datierung wesentlich ist[63], während die

[61] R.G. 24, 115.
[62] Staub-Stranz, zu Art. 85, Anm. 1 a.
[63] Staub-Stranz, zu Art. 85, Anm. 3.

übrigen Wechselerklärungen auch undatiert sein können und dann der Ort der wirklichen Erklärung doch erforderlich werden muß. Die im Auslandsrecht bestehende Gültigkeit einer im Auslande abgegebenen Erklärung oder eines im Auslande ausgestellten Wechsels hat also zur Folge, daß einem solchen Wechsel oder einer solchen Wechselerklärung im Inland, also in Deutschland, die Gültigkeit ebenfalls gesichert ist. Auf einen solchen Wechsel können demnach in Deutschland gültige Akzepte und Indossamente gesetzt werden, mithin kann ein solcher Wechsel auch im Wechselprozeß in Deutschland eingeklagt werden. Die Gültigkeit solcher Wechselerklärungen ist gleichfalls dann nicht zu bezweifeln, wenn Inländer, also Reichsangehörige, die Wechselerklärungen an einem Auslandsorte, also in Italien in der dortselbst zugelassenen Form abgegeben haben. Somit können wir als Grundsatz buchen, „daß das ausländische Recht über die Erfordernisse einer im Ausland abgegebenen Wechselerklärung entscheidet“[64]. Die Abgabe von Wechselerklärungen im Ausland durch Inländer bietet nämlich nach Art. 85 der W.O. nur dann Gelegenheit zu besonderer Ausnahme von obiger Regel des „locus regit actum“, wenn jene Erklärung nach dem Auslandsrecht mangelhaft, nach Inlandsrecht dagegen mangelfrei, also gültig sein würde[65]. In diesem Falle sind nämlich die ursprünglichen Wechselverpflichtungen von Inländern untereinander, oder solche Wechselerklärungen, welche später im Inland auf den nach deutschem Recht formell in Ordnung gehenden Auslandswechsel gesetzt sind, trotzdem gültig. Grundsätzlich ist also ein Wechsel, der in Italien und nach dortigem Wechselrecht ungültig bzw. mangelhaft ausgestellt worden ist, nach deutschem Wechselrecht ebenfalls als ungültig zu betrachten, da das Gesetz ausdrücklich für solche Fälle den Nachweis verlangt, daß der Wechsel wenigstens nach deutschem Wechselrecht „gültig“ ist.

Zugunsten seiner Staatsbürger hat das deutsche Gesetz nämlich eine Ausnahme von dem Grundsatz des locus regit actum geschaffen.

Wenn ein Deutscher in Italien auf einen Deutschen einen nach italienischem Wechselrecht ungültigen Wechsel gezogen oder eine nach dortigem Recht mangelhafte Erklärung abgegeben hat, so behält der nach allgemeinem Recht ungültige Wechsel dennoch dann seine Wechselkraft, wenn die in Italien erfolgte Erklärung zumindest den Anforderungen der Deutschen W.O.

---

[64] Staub-Stranz, zu Art. 85, 2, Anm. 4. — J. u. M. Stranz, zu Art. 85, Anm. 2a u. b, ferner Vorbemerkung vor Art. 84.

[65] Staub-Stranz, zu Art. 85, Anm. 4, 5 u. 6. — J. u. M. Stranz, zu Art. 85, Anm. 5, 6, 7 u. 8.

entspricht und wenn, wie hier der Fall, dieselbe von einem Deutschen und zugunsten eines Deutschen abgegeben worden ist.

Da nun nach deutschem Recht ein Waren-, also auch ein Produktenwechsel ungültig ist, kann einem von zwei Deutschen aufeinander gezogenen, nach italienischem Wechselrecht ungültigen „ordine in derrate" in diesem die Rechtswohltat des Gesetzes nicht zugebilligt werden[66].

In gleicher Weise ist daher auch zu entscheiden, wenn auf einem dort mangelhaft ausgestellten „ordine in derrate" in Deutschland von einem Inländer eine Wechselerklärung abgegeben ist. Allerdings gibt es im deutschen Wechselrecht noch einen „Warenwechsel", der als vollgültiges Wechselpapier anzusehen ist. Es handelt sich um den gewöhnlichen Fall, daß der Trassat vom Trassanten Waren erhalten hat und der Trassant nun auf den Betrag des Kaufgeldes einen Wechsel an den Käufer zieht und ihn zur Auszahlung des Betrages an einen dritten anweist, der eine Forderung an den Verkäufer hat. Hierauf beziehen sich die Formeln „Wert in Waren", „Wert in Rechnung". Diese Bezeichnungen sind jedoch rein kaufmännisch-technischer Natur, sie beziehen sich nur auf die sog. „Deckung", sind jedoch bezüglich der Frage der Wechselgültigkeit unwesentlich.

§ 26.

Die Frage, ob ein Deutscher sich in einem „ordine in derrate" wechselmäßig verpflichten kann, sei es als Akzeptant, als Aussteller, als Remittent oder als Indossant, ist demnach folgendermaßen zu entscheiden:

Hat ein Deutscher z. B. in Italien einen „ordine in derrate" akzeptiert oder steht er mangels Leistung seitens des Bezogenen als Wechselschuldner kraft seiner in Italien abgegebenen Unterschrift auf dem Wechsel, so richtet sich die Frage, ob seine Wechselerklärung ihrer Form nach gültig ist, nach dem Orte der Abgabe der Unterschrift, hier also Italien. Darauf allerdings wird hinzuweisen sein, daß, sofern der betreffende Deutsche einen nach italienischem Recht der rechtmäßigen Form ermangelnden „ordine in derrate" weiter indossiert hat, er auf keinen Fall eine rechtsgültige Wechselverpflichtung eingegangen sein kann, ebensowenig wie es der Fall sein würde, wenn zwei Inländer einen „ordine in derrate" aufeinander gezogen haben, der der ausländischen vorschriftsmäßigen Form nicht entspricht. Denn der Satz 2 und 3 des Art. 85 der Deutschen W.O., als Ausnahme von dem geltenden Prinzip des „locus regit actum", kann mangels Zulassung

[66] Staub-Stranz, zu Art. 85, Anm. 2 ff.

eines Wechsels auf Bodenfrüchte innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches keine Rechtswirksamkeit haben, wohl aber ist ein von einem Deutschen im Deutschen Reich abgegebenes Akzept auf einen „ordine in derrate" durchaus gültig, sofern der Wechsel in Italien ordnungsmäßig ausgestellt ist. Das Gleiche gilt auch bezüglich der in Deutschland auf den Wechsel gesetzten Indossamente. Ein solcher Wechsel ist dann auch ein Wechsel im Sinne der Wechselordnung.

§ 27.

Eine weitere Frage wäre noch, ob ein in Italien auf deutsche Bodenprodukte mit dem Erfüllungsort etwa Erlangen ausgestellter Wechsel gültig sei. Es ist bezüglich der Gültigkeitserfordernisse von Auslandswechseln nicht der Erfüllungsort, sondern vielmehr der Ausstellungsort maßgebend. Auch in diesem Fall gibt das Prinzip des „locus regit actum", das sich wie ein roter Faden durch den ganzen Fragenkomplex zieht, in erster Linie den Ausschlag: Der in solcher Weise ausgestellte Produktenwechsel hat also volle wechselmäßige Geltung im Gebiete des Deutschen Reiches. Auch würde es verfehlt sein, im Falle einer Nichtleistung oder einer nicht wechselmäßigen Leistung der Bodenfrüchte hier einen Schluß auf die Nichtigkeit des „ordine in derrate" ziehen zu wollen; denn gemäß den Bestimmungen des Art. 38 der italienischen W.O.[67], dessen Auswirkung aber nur dann eintritt, wenn die im Wechsel festgelegten Bodenprodukte nicht geleistet werden, oder wenn zur Zeit der Eingehung der Verpflichtung über die in Frage stehenden wechselmäßig zu leistenden Produkte Börsennotierungen nicht stattgefunden hatten, kann in derartigen Fällen der Tagespreis der Früchte „nach jeder anderen Beweisquelle", also nicht nur nach den amtlichen Notierungen der einschlägigen Produktenbörsen bestimmt werden[68].

Wenn also bei Geltendmachung des „ordine in derrate" am Erfüllungsort Schwierigkeiten bezüglich der Festsetzung der Preise der wechselmäßig zu liefernden Produkte auftreten, dann genügt zur Preisbestimmung der von der zuständigen Produktenbörse, zu deren Bezirk der Erfüllungsort des „ordine in derrate" gehört, amtlich notierte Marktpreis. In zweiter Linie, wenn eine solche amtliche Notierung nicht vorgenommen worden war, kann „jede andere Beweisquelle" zur Ermittelung des Preises herangezogen werden[68].

Eine weitere Frage wäre, welches Recht, Inlands- oder Auslandsrecht, Anwendung zu finden hat, wenn ein Ange-

[67] Der Art. 38 der ital. W.O.: siehe Anm. 26.

[68] Leone Bolaffio u. Cesare Vivante: Il Codice di Commercio Italiano, Art. 38.

höriger des Deutschen Reiches aus einem „ordine in derrate" haftbar gemacht werden soll.

Mit dem bloßen Nachweis, daß die auf dem „ordine in derrate" stehende Wechselerklärung „gültig" sei, ist die Beantwortung dieser Frage nicht allein abgetan. Die Rechtsverbindlichkeit der Erklärung auf dem „ordine in derrate" steht zwar fest, jedoch ist damit noch nicht gesagt, nach welchem Recht sich der Inhalt der Verpflichtung zu richten hat. Über diese Frage, welcher Art die Wirkungen sind, die eine solche wechselrechtliche Erklärung nach Art und Umfang der Haftung nach sich zieht, sowie unter welchen Voraussetzungen die Geltendmachung eines Auslandswechsels ermöglicht ist, hat im internationalen Wechselverkehr folgendes Prinzip allgemeine Anwendung gefunden:

„Die Wirkungen einer wechselrechtlichen Erklärung richten sich nach demjenigen Orte, welcher als Erfüllungsort für die betreffende Wechselobligation, deren passiver Träger gerade in Anspruch genommen wird, zu betrachten ist"[69], also „nach dem Sitze der Verbindlichkeit"[70].

Erfüllungsort für die Schuld des Akzeptanten ist demnach der Zahlungsort des Wechsels. Für den Regreßschuldner jedoch ist der Wohnsitz[71] des jeweils Verpflichteten als entscheidend anzusehen[72].

Über die Frage, welcher Wohnsitz des Verpflichteten hierbei in Betracht zu kommen hat, ob der Wohnsitz zur Zeit der Abgabe der Willenserklärung oder derjenige, der auf dem Wechsel verzeichnet steht, können wohl Zweifel gegebenen Falles aufkommen. Im Hinblick auf die daraus immerhin möglichen Verwicklungen, sowohl für Wechselgläubiger, als auch für Wechselschuldner, hat das Reichsgericht diesen Fall ausdrücklich behandelt[73] und seine Entscheidung dahingehend zum Ausdruck gebracht, daß als „Wohnsitz" in obigem Sinne der „wahre" Wohnsitz des jeweils aus dem Wechsel Verpflichteten anzusehen sei. So sei bei einem Inländer, der im Ausland eine Wechselerklärung mit dem Ortsnamen seines damaligen Aufenthaltsortes datiert hatte, als Wohnsitz bezüglich der Geltendmachung der Rechte aus dieser Erklärung sein Wohnsitz im Inland anzusehen[74]. Auch Staub-Stranz spricht sich für die

---

[69] Staub-Stranz, zu Art. 86, Zusatz 2 b, Anm. 7.

[70] Staub-Stranz, zu Art. 86, Zusatz 2 b, Anm. 8.

[71] J. u. M. Stranz, zu Art. 86, Anm. 6, zu a; ferner: R.O.H. 1, 289; 19, 202; R.G. 36, 129.

[72] Wie Anm. 69, 70 u. 71.

[73] R.G.E. 24, 115.

[74] Staub-Stranz, zu Art. 86, Anm. 7 ff.

Ansicht des Reichsgerichtes aus. Die Klarstellung dieses Punktes ist insbesondere auch noch von Wichtigkeit für die Fragen nach der Notwendigkeit der Erhebung von Protest und Notifikation. Die Erhebung des Protestes ist auch nach italienischem Recht erforderlich, wenn sich auch allerdings das Reichsgericht auf den Standpunkt gestellt hat, daß das Recht des Zahlungsortes zum mindesten für den Verfalltag entscheidend sei. Diese Ansicht ist zweifellos richtig und dürfte auch insoweit für die Frage der Zahlungspflicht des Regreßpflichtigen von ausschlaggebender Bedeutung und Wirkung sein.